

Im Rahmen dieser Gemeinderatssitzung wurden nachstehende Beschlüsse gefasst:

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

Zahl: 004-1/2020-4

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der

34. ordentlichen Sitzung (öffentlicher Teil) des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 14. Dezember 2020 im Turnsaal der Volksschule in St. Michael ob Bleiburg.

Anwesend:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Bürgermeister Hermann SRIENZ als Vorsitzender
1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ, 2. Vzbgm. Mag. Vladimir
SMRTNIK, GV Franz ULRICH, GV Doris SCHWARZ, GR
Doris PLESCHOUNIG, GR Ing. Alexander FERK, GR Ing.
Arno PUSCHL, GR Albin JELEN, GR Katharina KERT, GR
Erich GERSTL, GR Gisela SOHL, GR Walter DULLER, GR
Florian FIGOUTZ, GR Gabriel LUNDER

Die Ersatzmitglieder:

GR Michell JAMER (SPÖ)
GR Andreas PODGORNIK (SPÖ)
GR Georg BURKHARDT (SPÖ)
GR Mathias KUNAUER (REGI)

Entschuldigt:

GR Ingo ALESKO (SPÖ)
GR Jürgen PAULITSCH (SPÖ)
GR Silke MÜNZER (SPÖ)
GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ (REGI)

Protokollführung:

AL Annemarie ISCHEP

Vom Amt (als Auskunftspersonen):

FV Samuel MESNER
Mag. Philipp GUNZER (bei TOP 3 – 7)

bis 19:40 Uhr

Sonstige:

-

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:05 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nachweislich einberufen.

Die Sitzung ist gemäß § 36 der K-AGO öffentlich.

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt:

zu Punkt 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit **19 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit fest.

Hinweis: Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

zu Punkt 2: Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden der **1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ** (SPÖ) und **GV Franz ULRICH** (LFA) als Mitunterfertiger der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

zu Punkt 3: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, EU-Projekte und e5-Gemeinde vom 01.12.2020, TOP 1, betreffend die Verordnung zur Auflassung bzw. Zu- und Abschreibung von öffentlichem Gut in der KG 76013 Penk. (Flurbereinigungsverfahren: Klokhar, Igerc und Gemeinde)

Der Vorsitzende erteilt Frau GV Doris Schwarz das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, EU-Projekte und e5-Gemeinde an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 14. Dezember 2020, Zahl: 601-7/2020-2, mit welcher Flächen in das öffentliche Gut übernommen bzw. aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg abgeschrieben und aufgelassen werden.

Gemäß §§ 2, 3, 5 und 21 des Kärntner Straßengesetzes 2017 (K-StrG 2017), LGBl. Nr. 8/2017 in der Fassung LGBl. Nr. 91/2020, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Die nachstehend angeführten Trennstücke 2, 5, 8, 9, 20, 21, 23, 30 und 35 des Grundstücks 741/4, KG 76013 Penk, gemäß Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, GZ 10-ABK-FB-945-TP, vom 17.09.2019 werden im Katasterausmaß in das öffentliche Gut übernommen:

§ 2

Die nachstehend angeführte Parzelle Nr. 741/5 KG 76013 Penk bzw. die Trennstücke 4, 22, 25, 34 des Grundstücks 741/4 KG 76013 Penk, gemäß Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, GZ 10-ABK-FB-945-TP, vom 17.09.2019 werden im Katasterausmaß vom öffentlichen Gut abgeschrieben, aufgelassen und dienen nicht mehr dem Gemeingebrauch.

§ 3

Das agrarbehördliche genehmigte Flurbereinigungsübereinkommen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, Zahl: 10-ABK-FB-945, vom 17.09.2019, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg in Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann SRIENZ

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

Anmerkung der AL:

Der Beschlussantrag des Ausschusses wurde geringfügig adaptiert.

zu Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, EU-Projekte und e5-Gemeinde vom 01.12.2020, TOP 2, betreffend die Verordnung zur Auflassung bzw. Zu- und Abschreibung von öffentlichem Gut in der KG 76022 Unterort. (Flurbereinigungsverfahren Klokar, Igerc und Gemeinde)
--

Der Vorsitzende erteilt Frau GV Doris Schwarz das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, EU-Projekte und e5-Gemeinde an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 14. Dezember 2020, Zahl: 601-7/2020-3, mit welcher Flächen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg übernommen werden.

Gemäß §§ 2, 3, 5 und 21 des Kärntner Straßengesetzes 2017 (K-StrG 2017), LGBl. Nr. 8/2017 in der Fassung LGBl. Nr. 91/2020, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Das nachstehend angeführte Trennstück 33 des Grundstücks 4/1, KG 76022 Unterort, gemäß

Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, GZ 10-ABK-FB-945-TP, vom 17.09.2019 wird im Katasterausmaß in das öffentliche Gut übernommen.

§ 2

Das agrarbehördliche genehmigte Flurbereinigungsübereinkommen des Amtes der Kärntner Landesregierung, Agrarbehörde Kärnten, Zahl: 10-ABK-FB-945, vom 17.09.2019, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg in Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

Anmerkung der AL:

Der Beschlussantrag des Ausschusses wurde geringfügig adaptiert.

zu Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, EU-Projekte und e5-Gemeinde vom 01.12.2020, TOP 5, betreffend den Abschluss einer Vereinbarung mit der ARGE-Geopark Karawanken/Karavanke zur NaKult-Projektvorfinanzierung.
--

Der Vorsitzende erteilt Frau GV Doris Schwarz das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, EU-Projekte und e5-Gemeinde an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

**Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg schließt mit der ARGE Geopark Karawanken/Karavanke, Hauptplatz 7, 9135 Bad Eisenkappel, eine Vereinbarung zur anteilmäßigen Vorfinanzierung des Interreg SI-AT NaKult Projektes ab.
Die Vereinbarung regelt die Förderhöhe sowie die Modalitäten und Fristen der Rückzahlung.**

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Maßnahme ist gegeben.

Vereinbarung
zwischen der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg
und der ARGE Geopark Karawanken/Karavanke
(siehe **Anlage 1** zur heutigen Niederschrift)

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, EU-Projekte und e5-Gemeinde vom 01.12.2020, TOP 6, betreffend die Verpachtung des Gemeindejagdgebietes Feistritz I – St. Michael und Abschluss eines Jagdpachtvertrages für die Jagdpachtperiode 2021 – 2027.

Der Vorsitzende erteilt Frau GV Doris Schwarz das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, EU-Projekte und e5-Gemeinde an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Das Jagdausübungsrecht im Gemeindejagdgebiet Feistritz I - St. Michael ist im Sinne eines geordneten Jagdbetriebes und in Übereinstimmung mit dem Jagdverwaltungsbeirat an die bisherige Pächterin, die Jagdgesellschaft St. Michael ob Bleiburg, vertreten durch den Obmann Benno Kraut, 9143 St. Michael ob Bleiburg 35, im Wege freihändiger Verpachtung gemäß § 33 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Abs. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 (K-JG) zu vergeben.

Die Pachtdauer beträgt 10 Jahre. Diese beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2030. Der vereinbarte Pachtzins beträgt € 2,95 je ha und ist gemäß Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert.

Jagdpachtvertrag
für das Gemeindejagdgebiet Feistritz I - St. Michael
(siehe [Anlage 2](#) der heutigen Niederschrift)

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, EU-Projekte und e5-Gemeinde vom 01.12.2020, TOP 7, betreffend die Verpachtung des Gemeindejagdgebietes Feistritz II – Petzen und Abschluss eines Jagdpachtvertrages für die Jagdpachtperiode 2021 – 2030.

Eingangs ergeben sich im Gemeinderat unterschiedliche Auffassungen in Bezug auf eine Befangenheit des GR Erich Gerstl bei diesem Tagesordnungspunkt. Herr Gerstl ist derzeitiger Obmann der Jagdgesellschaft Feistritz II – Petzen.

Nach ca. 15-minütiger Recherche zur Abklärung der aufgetretenen Fragen durch die Verwaltung (SB Mag. Gunzer) werden dem Gemeinderat die Befangenheitsgründe nach § 40 der K-AGO zur Kenntnis gebracht. Es wird u.a. erläutert, dass schon der Anschein einer Befangenheit eines GR-Mitgliedes genügt.

Über nochmalige Anfrage des Vorsitzenden Bgm. Hermann Srienz erklärt sich GR Erich Gerstl sodann bei diesem TOP gemäß § 40 der K-AGO für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

Feststellung:

GR Erich Gerstl befindet sich während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal.

Der Vorsitzende erteilt Frau GV Doris Schwarz das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, EU-Projekte und e5-Gemeinde an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Das Jagdausübungsrecht im Gemeindejagdgebiet Feistritz II - Petzen ist im Sinne eines geordneten Jagdbetriebes und in Übereinstimmung mit dem Jagdverwaltungsbeirat an die neue Pächterin, die Jagdgemeinschaft Feistritz, vertreten durch den Obmann Andreas Skutl, 9143 St. Michael ob Bleiburg, Feistritz ob Bleiburg 116, im Wege freihändiger Verpachtung gemäß § 33 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 (K-JG) zu vergeben.

Die Pachtdauer beträgt 10 Jahre. Diese beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2030. Der vereinbarte Pachtzins beträgt € 5,00 je ha und ist gemäß Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert.

Jagdvertrag
für das Gemeindejagdgebiet Feistritz II - Petzen
(siehe [Anlage 3](#) der heutigen Niederschrift)

An der Diskussion beteiligen sich Frau GV Doris Schwarz, der Bgm. Hermann Srienz und der 1. Vzbgrm. Mario Slanoutz.

(Inhalt u.a.: Wahlergebnis ist knapp aber zu akzeptieren = Demokratie; Obfrau des Jagd-Ausschusses hat die neue Jagdgemeinschaft im Vorfeld um Beantwortung von 4 Fragen ersucht – dies ist leider nicht erfolgt; ein geordneter Jagdbetrieb für alle heimischen Jäger sollte auch durch die neue Pächterin gewährleistet werden – damit es keine Gewinner und keine Verlierer gibt, Sitzung und Gespräche im Jagdverwaltungsbeirat – jeder wird auf die Jagd gehen können, Interne Themen sind Sache der Jäger – die Gemeinde sollte sich nicht einmischen ...)

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 8: Kenntnisnahme des Kontrollausschussberichtes vom 03.11.2020, TOP 1, über die Prüfung der Gemeindegasse für den Prüfungszeitraum 01.04.2020 bis 30.06.2020.

Feststellung:

GR Erich Gerstl befindet sich wieder im Sitzungssaal.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Florian Figoutz das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Bericht zur Kenntnis nehmen:

I. Kassenbestandsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollstand im Betrag von € 2.859.945,00 laut beiliegendem Kassenbestandsausweis stimmt mit dem IST - Bestand überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.

II. Prüfung der Buchungen, Belege und Sonstiges

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) alle Belege für den Zeitraum von 01.04.2020 bis 30.06.2020.

Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

III. Prüfung der Gebarung

auf

Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt!

Allgemeine Bemerkungen über die Prüfung

Genau und vollständig überprüft wurden bei dieser Sitzung auch die Rücklagen-Konten und Buchungen. Hierbei konnten keine Ungereimtheiten festgestellt werden.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an und nimmt den Bericht ohne weitere Wortmeldung zur Kenntnis.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag bzw. Kontrollausschussbericht wird einstimmig mit 19:0 Stimmen zur Kenntnis genommen.**

zu Punkt 9: Kenntnisnahme des Kontrollausschussberichtes vom 24.11.2020, TOP 1, über die Prüfung der Gemeindegasse für den Prüfungszeitraum 01.07.2020 bis 30.09.2020

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Florian Figoutz das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Bericht zur Kenntnis nehmen:

I. Kassenbestandsprüfung

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassensollstand im Betrag von € 2.565.640,96 laut beiliegendem Kassenbestandsausweis stimmt mit dem IST - Bestand überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.

II. Prüfung der Buchungen, Belege und Sonstiges

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) alle Belege für den Zeitraum von 01.07.2020 bis 30.09.2020.

Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung.

III. Prüfung der Gebarung

auf

Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt!

Allgemeine Bemerkungen über die Prüfung

Genau und vollständig überprüft wurden bei dieser Sitzung auch die Rücklagen-Konten und Buchungen. Hierbei konnten keine Ungereimtheiten festgestellt werden.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an und nimmt den Bericht ohne weitere Wortmeldung zur Kenntnis.

GR Albin Jelen beteiligt sich mit einer Wortmeldung an der Diskussion.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag bzw. Kontrollausschussbericht wird einstimmig mit 19:0 Stimmen zur Kenntnis genommen.**

zu Punkt 10: Kenntnisnahme des Berichtes des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 12.11.2020. TOP 3, betreffend die geplante Mittelinanspruchnahme der kommunalen Investitionen 2020 – 2021 (Kommunales Investitionsgesetz 2020 – KIG 2020 und Kärntner Gemeindehilfspaket).

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario Slanoutz das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

1. Förderhöhe

KIG Mittel:	230.216,38
Gem. Hilfspaket:	77.175,00

2. Investitionen

In den Jahren 2020 bis 2021 sollen folgende Projekte mit den Mitteln des Kommunalen Investitionsgesetzes 2020 umgesetzt werden:

Projekt	Gesamtkosten	KIG Anteil	Hilfspaket/Land	Weitere Zuschüsse	Gemeindeanteil
Instandhaltung Straßen	26.000,00	13.000,00	7.800,00		5.200,00
Resterschließung Losergründe II:	395.000,00	32.500,00			362.500,00

Straßenbeleuchtungsmaßnahmen	35.000,00	17.500,00	3.900,00		13.600,00
Barrierefreies WC Kindergarten	10.000,00	5.000,00	3.000,00		2.000,00
Photovoltaikanlagen Schule und Kindergarten	26.500,00	13.250,00		13.250,00	0,00
Flutlicht St. Michael	76.500,00	38.200,00		30.100,00	8.200,00
Gesamt	569.000,00	119.450,00	14.700,00	43.350,00	391.500,00

Nach Fertigstellung aller oben genannten Maßnahmen wäre circa die Hälfte der Fördersummen abgerechnet.

3. Umsetzung

Die Beratung und Beschlussfassung zur tatsächlichen Umsetzung der geplanten Projekte hat in Folge nach in den zuständigen Gremien zu erfolgen.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an und nimmt den Bericht ohne weitere Wortmeldung zur Kenntnis.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag bzw. Bericht wird einstimmig mit 19:0 Stimmen zur Kenntnis genommen.**

zu Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 25.11.2020, TOP 2, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag 2020 festgelegt wird.

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario Slanoutz das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg
vom 14.12.2020, Zahl: 900-3/1//2020-1/MS, mit der 1. Nachtragsvoranschlag für das
Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Nachtragsvoranschlagverordnung 2020)**

gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	6.918.000,00
Aufwendungen:	€	7.440.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	11.500,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00
<hr/>		
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	-511.400,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	7.982.000,00
Auszahlungen:	€	8.522.600,00

<hr/>		
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-540.600,00

§ 3

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.12.2020 in Kraft.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 25.11.2020. TOP 4, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2021 festgelegt wird.

Der Vorsitzende erteilt dem 1. VzbGm. Mario Slanoutz das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

V E R O R D N U N G

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg
vom 14. Dezember 2020, Zahl: 902/2020-1/MS, mit der der Voranschlag für das
Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021)**

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(3) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 7.372.100,00

Aufwendungen: € 7.522.600,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 155.000,00

Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:

€ 0,00

(4) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 7.327.700,00

Auszahlungen: € 7.470.200,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -142.500,00

§ 3

Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

An der Diskussion beteiligen sich der 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, der Vorsitzende Bgm. Hermann Srienz, sowie der 1. Vzbgm. Mario Slanoutz.

(Inhalt u.a.: Budgetentwicklung in der Corona-Krise; erfolgte Projektumsetzungen; OEK-Überarbeitung notwendig – Baulandreserven - Probleme bei Siedlungsgrenzen in den Ortschaften der Gemeinde, soziale Unterstützungen für GemeindegängerInnen sollten immer im Budget verfügbar sein; es gibt viele Verlierer dieser Krise - Hilfspakete für Gemeinden von Bund und Land, umsichtiges Budget wurde erstellt – Dank dafür an Finanzverwalter, Verwaltungsapparat ist nicht aufgebläht – es gibt sehr viel Arbeit, diese muss auch jemand machen und erledigen ...)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 25.11.2020, TOP 5, betreffend die vorzeitige Tilgung eines Darlehens bei der Austrian Anadi Bank (BA 210).

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Albin Jelen das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die vorzeitige Rückzahlung in der Höhe von € 84.340,37 für das Darlehen bei der Austrian Anadi Bank des BA 210 per 30.06.2021. Der hierfür erforderliche Betrag wird dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld im Rahmen einer Eigenmittelvorschreibung zur Verfügung gestellt.

Diese Ausgabe findet mit einer Entnahme einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage ihre haushaltsrechtliche Bedeckung.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 14: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 25.11.2020, TOP 6, betreffend den Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges für die FF St. Michael ob Bleiburg.

Feststellung:

GR Michell Jamer erklärt sich bei TOP 14 und 15 für befangen und befindet sich während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal.

Der Vorsitzende erteilt dem 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erwirbt ein Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) für die Freiwillige Feuerwehr St. Michael ob Bleiburg, auf Grundlage des vorliegenden Angebotes Nr. 2475 der Firma ATOS Group GmbH, 4844 Regau, zum Preis von insgesamt € 85.681,23.

Diese Anschaffung findet im Jahr 2021 unter der FVA-Stelle 163100/050000 „Freiwillige Feuerwehr St. Michael“ ihre haushaltsrechtliche Bedeckung.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 15: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 25.11.2020, TOP 7, betreffend die Vergabe des Auftrages für den Ankauf eines Notstromaggregates für die FF St. Michael ob Bleiburg.

Der Vorsitzende erteilt Frau GR Gisela Sohl das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erwirbt ein Notstromaggregat (NSA 100kVA) für die Freiwillige Feuerwehr St. Michael ob Bleiburg, auf Grundlage des vorliegenden Angebotes Nr. S19-01250 der Firma SAPOTEC GmbH, 5020 Salzburg, zum Preis von insgesamt € 38.628,00.

Diese Anschaffung findet im Jahr 2021 unter der FVA-Stelle 163100/050000 „Freiwillige Feuerwehr St. Michael“ ihre haushaltsrechtliche Bedeckung.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 16: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft vom 25.11.2020, TOP 9, betreffend die Festsetzung der Wirtschaftshof-Stundensätze für das Jahr 2021.

Feststellung:

GR Michell Jamer befindet sich wieder im Sitzungssaal.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Albin Jelen das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Für die interne Verrechnung der Leistungen des Wirtschaftshofes werden die Stundensätze für das Jahr 2021 wie folgt festgesetzt:

	EUR
a) Arbeiter	
Normalstunde	35,00
Überstunde mit 50% - Zuschlag	44,00
Überstunde mit 100% - Zuschlag	52,00
Überstunde mit 200% - Zuschlag	69,00
Normalstunde - Arbeiter gefördert (AMS usw.)	18,00
b) Fahrzeuge (ohne Fahrer)	
LKW - Unimog	34,00
Kleinlader (Gehl)	32,00
Kommunalfahrzeug	32,00
c) Fahrzeuge (ohne Fahrer) für die externe Verrechnung	
Kommunalfahrzeug	50,00

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 17: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 20.10.2020, TOP 1, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/10, KG 76004 Feistritz, Ausmaß: 370 m², von derzeit „Grünland-Campingplatz“ in „Bauland-Reines-Kurgebiet“. (Widmungspunkt: 1/2019, Widmungswerber: F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, Pirkdorf)

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario Slanoutz das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/10, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 370 m² von derzeit „Grünland-Campingplatz“ in „Bauland-Reines Kurgebiet“.

Begründung:

Die Widmungswerberin, F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, vertr. d. GF Franz Skuk, beabsichtigt im Zuge der Neukonzipierung des gesamten Areals am Pirkdorfersee nicht nur die Bestandsberichtigung sondern auch Erweiterungsmöglichkeiten für touristisch notwendige Modernisierungs- und Adaptierungsmaßnahmen zu schaffen.

Die Widmungsanregung stellt keinen Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg dar.

Da es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung (mit Bestandsberichtigung) handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 28.07.2020 bis 26.08.2020 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 01.07.2020 (ha. eingelangt am 09.07.2020):

Die Umwidmungsbegehren 1 - 12/2019 sind im unmittelbaren Zusammenhang zu sehen. Wie den beiliegenden Unterlagen entnehmbar, wurde der rein touristisch genutzte Campingplatz am Pirkdorfer See etwa vor zwei Jahren von der F.S. Immobilienverwaltungs GmbH unter Franz Skuk übernommen. Seitdem wird der Campingplatz am Pirkdorfer See samt den Gebäuden saniert und neu strukturiert. Neben dem Ausbau des Restaurant- und Pensionsgebäudes sollen auch die Infrastruktureinrichtungen am Campingplatzareal erweitert und dieser einer funktionellen sowie zeitgemäßen Neukonzipierung unterzogen werden. Um den heutigen touristischen Anforderungen eines Campingplatzes gerecht zu werden, ist auch eine großflächige Bestandsberichtigung und Erweiterung der Campingplatzflächen an der Westseite des Pirkdorfer Sees geplant.

In der Langlaufarena sowie im Freizeitpark Pirkdorf, der sich direkt an der Ostseite des Campingplatzes befindet, soll eine Erweiterung der Grünland-Sport- und Freizeitwidmung den gegebenen Nutzungsverhältnissen Rechnung tragen und ermöglichen, dass eine konzentrierte Anordnung der Infrastrukturgebäude in diesem Widmungsbereich hergestellt werden kann. Im Zuge der Modernisierung ist es auch notwendig, den Bereich des Restaurant- und Pensionsgebäudes mit dem Parkplatz und den Sanitärgebäuden hinsichtlich der Baulandgröße zu erweitern.

Die Zufahrts- und Parkplatzsituation, welche im Nord-Ost-Eck des Camping- und Sportplatzgeländes bereits besteht, bleibt unverändert.

Im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (2008) wurde in der Übersichtskarte "Funktionale Gliederung" der Bereich Pirkdorfer See als "Standort für freiraumgebundene Erholungsnutzung" festgeschrieben. In der Plandarstellung/Siedlungsleitbild wurde diese Zielsetzung abermals festgeschrieben/ausgewiesen. Im Textteil des ÖEK's wurde für das Siedlungsleitbild Pirkdorfer See wiederum u.a. die Sicherstellung einer reinen freiraumgebundenen Erholungsnutzung mit entsprechenden Widmungsfestlegungen (vorwiegend Grünland-Widmungskategorien wie auch Bauland-Kurgebiet Rein) wie auch keine Beeinträchtigung der naturräumlichen Vorranggebiete; insbesondere des Landschaftsschutzgebietes durch touristische Nutzungen oder durch die Errichtung von technischer Infrastruktur festgeschrieben.

Bei den ggst. Umwidmungsbegehren 1 - 12/2019 handelt es sich einerseits um Festlegungen von Bauland-Reines Kurgebiet wie auch Festlegungen/Richtigstellungen von spezifischem Grünlandnutzungen, welche jedoch allesamt den Zielsetzungen des ÖEK's entsprechen.

Zu den einzelnen Begehren hat es im Vorfeld umfassende Gespräche, Ortsaugenscheine und Abklärungen in Zusammenhang mit dem fachlichen Naturschutz gegeben. D.h. abschließend und zusammenfassend, dass sich die Fachabteilung den positiven Stellungnahmen bzw.

beabsichtigten Umwidmungsbegehren 1 - 12 /2019 der Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen kann. Entspricht dem ÖEK.

Ergänzende Stellungnahme vom 01.07.2020:

Betreffend die ggst. Begehren (1 - 12/2019) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg hat es im Zeitraum von August 2019 bis Juni 2020 weitere Besprechungen mit dem Widmungswerber wie auch Gemeindevertretern gegeben.

Mit Schreiben vom 18.06.2020 (E-Mail) wurden der Fachabteilung geänderte/ergänzende Lagepläne übermittelt, welche (teilweise) eine geänderte fachliche Beurteilung nach sich ziehen. Diese sind nunmehr seitens der Gemeinde bei Kundmachung und Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- AKLR, Abt. 8 – Naturschutz vom 31.08.2020 (ha. eingelangt am 09.09.2020)
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 26.08.2020 (ha. eingelangt am 28.08.2020)
- AKLR, Abt. 9 – Straßenbauamt Wolfsberg vom 30.07.2020
- AKLR, Abt. 12 – Wasserwirtschaft Klagenfurt vom 21.08.2020 (ha. eingelangt am 26.08.2020)
- Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 03.08.2020
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 28.08.2020 (ha. eingelangt am 02.09.2020)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 24.08.2019

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 18: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 20.10.2020, TOP 2, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/10, KG 76004 Feistritz, Ausmaß: 245 m², von derzeit „Grünland-Kabinenbau“ in „Bauland-Reines-Kurgebiet“. (Widmungspunkt: 2/2019, Widmungswerber: F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, Pirkdorf)

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario Slanoutz das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/10, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 245 m² von derzeit „Grünland-Kabinenbau“ in „Bauland-Reines Kurgebiet“.

Begründung:

Die Widmungswerberin, F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, vertr. d. GF Franz Skuk, beabsichtigt im Zuge der Neukonzipierung des gesamten Areals am Pirkdorfersee nicht nur die Bestandsberichtigung sondern auch Erweiterungsmöglichkeiten für touristisch notwendige Modernisierungs- und Adaptierungsmaßnahmen zu schaffen.

Die Widmungsanregung stellt keinen Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg dar.

Da es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung (mit Bestandsberichtigung) handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 28.07.2020 bis 26.08.2020 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 01.07.2020 (ha. eingelangt am 09.07.2020):

Die Umwidmungsbegehren 1 - 12/2019 sind im unmittelbaren Zusammenhang zu sehen.

Wie den beiliegenden Unterlagen entnehmbar, wurde der rein touristisch genutzte Campingplatz

am Pirkdorfer See etwa vor zwei Jahren von der F.S. Immobilienverwaltungs GmbH unter Franz Skuk übernommen. Seitdem wird der Campingplatz am Pirkdorfer See samt den Gebäuden saniert und neu strukturiert. Neben dem Ausbau des Restaurant- und Pensionsgebäudes sollen auch die Infrastruktureinrichtungen am Campingplatzareal erweitert und dieser einer funktionellen sowie zeitgemäßen Neukonzipierung unterzogen werden.

Um den heutigen touristischen

Anforderungen eines Campingplatzes gerecht zu werden, ist auch eine großflächige Bestandsberichtigung und Erweiterung der Campingplatzflächen an der Westseite des Pirkdorfer Sees geplant. In der Langlaufarena sowie im Freizeitpark Pirkdorf, der sich direkt an der Ostseite des Campingplatzes befindet, soll eine Erweiterung der Grünland-Sport- und Freizeitwidmung den gegebenen Nutzungsverhältnissen Rechnung tragen und ermöglichen, dass eine konzentrierte Anordnung der Infrastrukturgebäude in diesem Widmungsbereich hergestellt werden kann. Im Zuge der Modernisierung ist es auch notwendig, den Bereich des Restaurant- und Pensionsgebäudes mit dem Parkplatz und den Sanitärgebäuden hinsichtlich der Baulandgröße zu erweitern.

Die Zufahrts- und Parkplatzsituation, welche im Nord-Ost-Eck des Camping- und Sportplatzgeländes bereits besteht, bleibt unverändert.

Im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (2008) wurde in der Übersichtskarte "Funktionale Gliederung" der Bereich Pirkdorfer See als "Standort für freiraumgebundene Erholungsnutzung" festgeschrieben. In der Plandarstellung/Siedlungsleitbild wurde diese Zielsetzung abermals festgeschrieben/ausgewiesen. Im Textteil des ÖEK's wurde für das Siedlungsleitbild Pirkdorfer See wiederum u.a. die Sicherstellung einer reinen freiraumgebundenen Erholungsnutzung mit entsprechenden Widmungsfestlegungen (vorwiegend Grünland-Widmungskategorien wie auch Bauland-Kurgebiet Rein) wie auch keine Beeinträchtigung der naturräumlichen Vorranggebiete; insbesondere des Landschaftsschutzgebietes durch touristische Nutzungen oder durch die Errichtung von technischer Infrastruktur festgeschrieben.

Bei den ggst. Umwidmungsbegehren 1 - 12/2019 handelt es sich einerseits um Festlegungen von Bauland-Reines Kurgebiet wie auch Festlegungen/Richtigstellungen von spezifischem Grünlandnutzungen, welche jedoch allesamt den Zielsetzungen des ÖEK's entsprechen.

Zu den einzelnen Begehren hat es im Vorfeld umfassende Gespräche, Ortsaugenscheine und Abklärungen in Zusammenhang mit dem fachlichen Naturschutz gegeben. D.h. abschließend und zusammenfassend, dass sich die Fachabteilung den positiven Stellungnahmen bzw. beabsichtigten Umwidmungsbegehren 1 - 12/2019 der Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen kann. Entspricht dem ÖEK.

Ergänzende Stellungnahme vom 01.07.2020:

Betreffend die ggst. Begehren (1 - 12/2019) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg hat es im Zeitraum von August 2019 bis Juni 2020 weitere Besprechungen mit dem Widmungswerber wie auch Gemeindevertretern gegeben.

Mit Schreiben vom 18.06.2020 (E-Mail) wurden der Fachabteilung geänderte/ergänzende Lagepläne übermittelt, welche (teilweise) eine geänderte fachliche Beurteilung nach sich ziehen. Diese sind nunmehr seitens der Gemeinde bei Kundmachung und Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- AKLR, Abt. 8 – Naturschutz vom 31.08.2020 (ha. eingelangt am 09.09.2020)
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 26.08.2020 (ha. eingelangt am 28.08.2020)
- AKLR, Abt. 9 – Straßenbauamt Wolfsberg vom 30.07.2020
- AKLR, Abt. 12 – Wasserwirtschaft Klagenfurt vom 21.08.2020 (ha. eingelangt am 26.08.2020)
- Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 03.08.2020
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 28.08.2020 (ha. eingelangt am 02.09.2020)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 24.08.2019

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 19: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 20.10.2020, TOP 3, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/10, KG 76004 Feistritz, Ausmaß: 5.600 m², von derzeit „Grünland-Liegewiese“ in „Grünland-Campingplatz“. (Widmungspunkt: 3/2019, Widmungswerber: F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, Pirkdorf)

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario Slanoutz das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/10, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 5.600 m² von derzeit „Grünland-Liegewiese“ in „Grünland-Campingplatz“.

Begründung:

Die Widmungswerberin, F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, vertr. d. GF Franz Skuk, beabsichtigt im Zuge der Neukonzipierung des gesamten Areals am Pirkdorfersee nicht nur die Bestandsberichtigung sondern auch Erweiterungsmöglichkeiten für touristisch notwendige Modernisierungs- und Adaptierungsmaßnahmen zu schaffen.

Die Widmungsanregung stellt keinen Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg dar.

Da es sich um eine spezifische Grünland-Widmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 28.07.2020 bis 26.08.2020 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 01.07.2020 (ha. eingelangt am 09.07.2020):

Die Umwidmungsbegehren 1 - 12/2019 sind im unmittelbaren Zusammenhang zu sehen. Wie den beiliegenden Unterlagen entnehmbar, wurde der rein touristisch genutzte Campingplatz am Pirkdorfer See etwa vor zwei Jahren von der F.S. Immobilienverwaltungs GmbH unter Franz Skuk übernommen. Seitdem wird der Campingplatz am Pirkdorfer See samt den Gebäuden saniert und neu strukturiert. Neben dem Ausbau des Restaurant- und Pensionsgebäudes sollen auch die Infrastruktureinrichtungen am Campingplatzareal erweitert und dieser einer funktionellen sowie zeitgemäßen Neukonzipierung unterzogen werden. Um den heutigen touristischen Anforderungen eines Campingplatzes gerecht zu werden, ist auch eine großflächige Bestandsberichtigung und Erweiterung der Campingplatzflächen an der Westseite des Pirkdorfer Sees geplant. In der Langlaufarena sowie im Freizeitpark Pirkdorf, der sich direkt an der Ostseite des Campingplatzes befindet, soll eine Erweiterung der Grünland-Sport- und Freizeitwidmung den gegebenen Nutzungsverhältnissen Rechnung tragen und ermöglichen, dass eine konzentrierte Anordnung der Infrastrukturenbäude in diesem Widmungsbereich hergestellt werden kann. Im Zuge der Modernisierung ist es auch notwendig, den Bereich des Restaurant- und Pensionsgebäudes mit dem Parkplatz und den Sanitärgebäuden hinsichtlich der Baulandgröße zu erweitern.

Die Zufahrts- und Parkplatzsituation, welche im Nord-Ost-Eck des Camping- und

Sportplatzgeländes bereits besteht, bleibt unverändert.

Im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (2008) wurde in der Übersichtskarte "Funktionale Gliederung" der Bereich Pirkdorfer See als "Standort für freiraumgebundene Erholungsnutzung" festgeschrieben. In der Plandarstellung/Siedlungsleitbild wurde diese Zielsetzung abermals festgeschrieben/ausgewiesen. Im Textteil des ÖEK's wurde für das Siedlungsleitbild Pirkdorfer See wiederum u.a. die Sicherstellung einer reinen freiraumgebundenen Erholungsnutzung mit entsprechenden Widmungsfestlegungen (vorwiegend Grünland-Widmungskategorien wie auch Bauland-Kurgebiet Rein) wie auch keine Beeinträchtigung der naturräumlichen Vorranggebiete; insbesondere des Landschaftsschutzgebietes durch touristische Nutzungen oder durch die Errichtung von technischer Infrastruktur festgeschrieben.

Bei den ggst. Umwidmungsbegehren 1 - 12/2019 handelt es sich einerseits um Festlegungen von Bauland-Reines Kurgebiet wie auch Festlegungen/Richtigstellungen von spezifischem Grünlandnutzungen, welche jedoch allesamt den Zielsetzungen des ÖEK's entsprechen. Zu den einzelnen Begehren hat es im Vorfeld umfassende Gespräche, Ortsaugenscheine und Abklärungen in Zusammenhang mit dem fachlichen Naturschutz gegeben. D.h. abschließend und zusammenfassend, dass sich die Fachabteilung den positiven Stellungnahmen bzw. beabsichtigten Umwidmungsbegehren 1 - 12/2019 der Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen kann. Entspricht dem ÖEK.

Ergänzende Stellungnahme vom 01.07.2020:

Betreffend die ggst. Begehren (1 - 12/2019) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg hat es im Zeitraum von August 2019 bis Juni 2020 weitere Besprechungen mit dem Widmungswerber wie auch Gemeindevertretern gegeben.

Mit Schreiben vom 18.06.2020 (E-Mail) wurden der Fachabteilung geänderte/ergänzende Lagepläne übermittelt, welche (teilweise) eine geänderte fachliche Beurteilung nach sich ziehen. Diese sind nunmehr seitens der Gemeinde bei Kundmachung und Beschlussfassung zu berücksichtigen. Ergebnis: Positiv / Fachgutachten: AKLR, Abt. 8 – Naturschutz u. BFI

Fachgutachten – Bezirksforstinspektion – Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 03.08.2020:

...Betreffend der Flächenumwidmungspunkte wird seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu den Umwidmungspunkten 1/2019, 2/2019, 3/2019, 4/2019, 6/2019, 7/2019, 8/2019, 9/2019, 10/2019, 11/2019, 12/2019 im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt festgehalten, dass Wald nicht direkt betroffen ist.

Gegen die oben angeführten Umwidmungspunkte besteht seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt kein Einwand.

Stellungnahme der Abt. 8 – Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 31.08.2020 (ha. eingelangt am 09.09.2020):

...Widmungspunkt 3/2019:

Geplant ist die Umwidmung einer Teilfläche von 5.600 m² des Grst. Nr. 688/10 der KG Feistritz von derzeit „Grünland – Liegewiese“ in „Grünland – Campingplatz“. Diese Fläche ist im naturschutzrechtlich genehmigten Projekt als Ruhezone vorgesehen. Dem wurde jedoch in der Vergangenheit nie entsprochen, vielmehr wird dieser Teilbereich seit jeher als Campingplatz genutzt.

Durch die Naturferne, die arrondierte Lage innerhalb des umzäunten Areals und die langjährige Nutzung dieses Teilbereiches als Campingplatz kann der Umwidmung aus fachlicher Sicht zugestimmt werden, wenn gleichzeitig ein Antrag auf Abänderung des naturschutzrechtlich genehmigten Projektes aus dem Jahr 1993 erfolgt.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 26.08.2020 (ha. eingelangt am 28.08.2020)
- AKLR, Abt. 9 – Straßenbauamt Wolfsberg vom 30.07.2020
- AKLR, Abt. 12 – Wasserwirtschaft Klagenfurt vom 21.08.2020 (ha. eingelangt am 26.08.2020)
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 28.08.2020 (ha. eingelangt am 02.09.2020)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 24.08.2019

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht. Ein Antrag auf Abänderung des naturschutzrechtlich genehmigten Projektes aus dem Jahr 1993 wurde

seitens der F.S. Immobilienverwaltungs GmbH bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Naturschutzbehörde eingebracht.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 20: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 20.10.2020, TOP 5, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/10, KG 76004 Feistritz, Ausmaß: 1.700 m², von derzeit „Grünland-Campingplatz“ in „Bauland-Reines-Kurgebiet“. (Widmungspunkt: 6/2019, Widmungswerber: F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, Pirkdorf)

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario Slanoutz das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/10, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 1.700 m² von derzeit „Grünland-Campingplatz“ in „Bauland-Reines Kurgebiet“.

Begründung:

Die Widmungswerberin, F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, vertr. d. GF Franz Skuk, beabsichtigt im Zuge der Neukonzipierung des gesamten Areals am Pirkdorfersee nicht nur die Bestandsberichtigung sondern auch Erweiterungsmöglichkeiten für touristisch notwendige Modernisierungs- und Adaptierungsmaßnahmen zu schaffen.

Die Widmungsanregung stellt keinen Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg dar.

Da es sich um eine Baulandarrondierung (größtenteils Bestandsberichtigung) handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 28.07.2020 bis 26.08.2020 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 01.07.2020 (ha. eingelangt am 09.07.2020):

Die Umwidmungsbegehren 1 - 12/2019 sind im unmittelbaren Zusammenhang zu sehen. Wie den beiliegenden Unterlagen entnehmbar, wurde der rein touristisch genutzte Campingplatz am Pirkdorfer See etwa vor zwei Jahren von der F.S. Immobilienverwaltungs GmbH unter Franz Skuk übernommen. Seitdem wird der Campingplatz am Pirkdorfer See samt den Gebäuden saniert und neu strukturiert. Neben dem Ausbau des Restaurant- und Pensionsgebäudes sollen auch die Infrastruktureinrichtungen am Campingplatzareal erweitert und dieser einer funktionellen sowie zeitgemäßen Neukonzipierung unterzogen werden. Um den heutigen touristischen Anforderungen eines Campingplatzes gerecht zu werden, ist auch eine großflächige Bestandsberichtigung und Erweiterung der Campingplatzflächen an der Westseite des Pirkdorfer Sees geplant.

In der Langlaufarena sowie im Freizeitpark Pirkdorf, der sich direkt an der Ostseite des Campingplatzes befindet, soll eine Erweiterung der Grünland-Sport- und Freizeitwidmung den gegebenen Nutzungsverhältnissen Rechnung tragen und ermöglichen, dass eine konzentrierte Anordnung der Infrastrukturgebäude in diesem Widmungsbereich hergestellt werden kann. Im Zuge der Modernisierung ist es auch notwendig, den Bereich des Restaurant- und Pensionsgebäudes mit dem Parkplatz und den Sanitärgebäuden hinsichtlich der Baulandgröße zu erweitern.

Die Zufahrts- und Parkplatzsituation, welche im Nord-Ost-Eck des Camping- und Sportplatzgeländes bereits besteht, bleibt unverändert.

Im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (2008) wurde in der Übersichtskarte "Funktionale Gliederung" der Bereich Pirkdorfer See als "Standort für freiraumgebundene Erholungsnutzung" festgeschrieben. In der Plandarstellung/Siedlungsleitbild wurde diese Zielsetzung abermals festgeschrieben/ausgewiesen. Im Textteil des ÖEK's wurde für das Siedlungsleitbild Pirkdorfer See wiederum u.a. die Sicherstellung einer reinen freiraumgebundenen Erholungsnutzung mit entsprechenden Widmungsfestlegungen (vorwiegend Grünland-Widmungskategorien wie auch Bauland-Kurgebiet Rein) wie auch keine Beeinträchtigung der naturräumlichen Vorranggebiete; insbesondere des Landschaftsschutzgebietes durch touristische Nutzungen oder durch die Errichtung von technischer Infrastruktur festgeschrieben.

Bei den ggst. Umwidmungsbegehren 1 - 12/2019 handelt es sich einerseits um Festlegungen von Bauland-Reines Kurgebiet wie auch Festlegungen/Richtigstellungen von spezifischem Grünlandnutzungen, welche jedoch allesamt den Zielsetzungen des ÖEK's entsprechen.

Zu den einzelnen Begehren hat es im Vorfeld umfassende Gespräche, Ortsaugenscheine und Abklärungen in Zusammenhang mit dem fachlichen Naturschutz gegeben. D.h. abschließend und zusammenfassend, dass sich die Fachabteilung den positiven Stellungnahmen bzw. beabsichtigten Umwidmungsbegehren 1 - 12 /2019 der Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen kann. Entspricht dem ÖEK.

Ergänzende Stellungnahme vom 01.07.2020:

Betreffend die ggst. Begehren (1 - 12/2019) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg hat es im Zeitraum von August 2019 bis Juni 2020 weitere Besprechungen mit dem Widmungswerber wie auch Gemeindevertretern gegeben.

Mit Schreiben vom 18.06.2020 (E-Mail) wurden der Fachabteilung geänderte/ergänzende Lagepläne übermittelt, welche (teilweise) eine geänderte fachliche Beurteilung nach sich ziehen. Diese sind nunmehr seitens der Gemeinde bei Kundmachung und Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- AKLR, Abt. 8 – Naturschutz vom 31.08.2020 (ha. eingelangt am 09.09.2020)
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 26.08.2020 (ha. eingelangt am 28.08.2020)
- AKLR, Abt. 9 – Straßenbauamt Wolfsberg vom 30.07.2020
- AKLR, Abt. 12 – Wasserwirtschaft Klagenfurt vom 21.08.2020 (ha. eingelangt am 26.08.2020)
- Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 03.08.2020
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 28.08.2020 (ha. eingelangt am 02.09.2020)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 24.08.2019

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 21: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 20.10.2020, TOP 6, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/10, KG 76004 Feistritz, Ausmaß: 170 m², von derzeit „Grünland-Kinderspielplatz“ in „Bauland-Reines-Kurgebiet“. (Widmungspunkt: 7/2019, Widmungswerber: F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, Pirkdorf)

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario Slanoutz das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/10, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 170 m² von derzeit „Grünland-Kinderspielplatz“ in „Bauland-Reines Kurgebiet“.

Begründung:

Die Widmungswerberin, F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, vertr. d. GF Franz Skuk, beabsichtigt im Zuge der Neukonzipierung des gesamten Areals am Pirkdorfersee nicht nur die Bestandsberichtigung sondern auch Erweiterungsmöglichkeiten für touristisch notwendige Modernisierungs- und Adaptierungsmaßnahmen zu schaffen.

Die Widmungsanregung stellt keinen Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg dar.

Da es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung (mit Bestandsberichtigung) handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 28.07.2020 bis 26.08.2020 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 01.07.2020 (ha. eingelangt am 09.07.2020):

Die Umwidmungsbegehren 1 - 12/2019 sind im unmittelbaren Zusammenhang zu sehen. Wie den beiliegenden Unterlagen entnehmbar, wurde der rein touristisch genutzte Campingplatz am Pirkdorfer See etwa vor zwei Jahren von der F.S. Immobilienverwaltungs GmbH unter Franz Skuk übernommen. Seitdem wird der Campingplatz am Pirkdorfer See samt den Gebäuden saniert und neu strukturiert. Neben dem Ausbau des Restaurant- und Pensionsgebäudes sollen auch die Infrastruktureinrichtungen am Campingplatzareal erweitert und dieser einer funktionellen sowie zeitgemäßen Neukonzipierung unterzogen werden. Um den heutigen touristischen Anforderungen eines Campingplatzes gerecht zu werden, ist auch eine großflächige Bestandsberichtigung und Erweiterung der Campingplatzflächen an der Westseite des Pirkdorfer Sees geplant.

In der Langlaufarena sowie im Freizeitpark Pirkdorf, der sich direkt an der Ostseite des Campingplatzes befindet, soll eine Erweiterung der Grünland-Sport- und Freizeitwidmung den gegebenen Nutzungsverhältnissen Rechnung tragen und ermöglichen, dass eine konzentrierte Anordnung der Infrastrukturgebäude in diesem Widmungsbereich hergestellt werden kann. Im Zuge der Modernisierung ist es auch notwendig, den Bereich des Restaurant- und Pensionsgebäudes mit dem Parkplatz und den Sanitärgebäuden hinsichtlich der Baulandgröße zu erweitern.

Die Zufahrts- und Parkplatzsituation, welche im Nord-Ost-Eck des Camping- und Sportplatzgeländes bereits besteht, bleibt unverändert.

Im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (2008) wurde in der Übersichtskarte "Funktionale Gliederung" der Bereich Pirkdorfer See als "Standort für freiraumgebundene Erholungsnutzung" festgeschrieben. In der Plandarstellung/Siedlungsleitbild wurde diese Zielsetzung abermals

festgeschrieben/ausgewiesen. Im Textteil des ÖEK's wurde für das Siedlungsleitbild Pirkdorfer See wiederum u.a. die Sicherstellung einer reinen freiraumgebundenen Erholungsnutzung mit entsprechenden Widmungsfestlegungen (vorwiegend Grünland-Widmungskategorien wie auch Bauland-Kurgebiet Rein) wie auch keine Beeinträchtigung der naturräumlichen Vorranggebiete; insbesondere des Landschaftsschutzgebietes durch touristische Nutzungen oder durch die Errichtung von technischer Infrastruktur festgeschrieben.

Bei den ggst. Umwidmungsbegehren 1 - 12/2019 handelt es sich einerseits um Festlegungen von Bauland-Reines Kurgebiet wie auch Festlegungen/Richtigstellungen von spezifischem Grünlandnutzungen, welche jedoch allesamt den Zielsetzungen des ÖEK's entsprechen. Zu den einzelnen Begehren hat es im Vorfeld umfassende Gespräche, Ortsaugenscheine und Abklärungen in Zusammenhang mit dem fachlichen Naturschutz gegeben. D.h. abschließend und zusammenfassend, dass sich die Fachabteilung den positiven Stellungnahmen bzw. beabsichtigten Umwidmungsbegehren 1 - 12 /2019 der Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen kann. Entspricht dem ÖEK.

Ergänzende Stellungnahme vom 01.07.2020:

Betreffend die ggst. Begehren (1 - 12/2019) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg hat es im Zeitraum von August 2019 bis Juni 2020 weitere Besprechungen mit dem Widmungswerber wie auch Gemeindevertretern gegeben.

Mit Schreiben vom 18.06.2020 (E-Mail) wurden der Fachabteilung geänderte/ergänzende Lagepläne übermittelt, welche (teilweise) eine geänderte fachliche Beurteilung nach sich ziehen. Diese sind nunmehr seitens der Gemeinde bei Kundmachung und Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- AKLR, Abt. 8 – Naturschutz vom 31.08.2020 (ha. eingelangt am 09.09.2020)
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 26.08.2020 (ha. eingelangt am 28.08.2020)
- AKLR, Abt. 9 – Straßenbauamt Wolfsberg vom 30.07.2020
- AKLR, Abt. 12 – Wasserwirtschaft Klagenfurt vom 21.08.2020 (ha. eingelangt am 26.08.2020)
- Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 03.08.2020
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 28.08.2020 (ha. eingelangt am 02.09.2020)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 24.08.2019

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 22: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 20.10.2020, TOP 7, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/10, KG 76004 Feistritz, Ausmaß: 550 m², von derzeit „Grünland-Liegewiese“ in „Bauland-Reines-Kurgebiet“. (Widmungspunkt: 8/2019, Widmungswerber: F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, Pirkdorf)

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario Slanoutz das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/10, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 550 m² von derzeit „Grünland-Liegewiese“ in „Bauland-Reines Kurgebiet“.

Begründung:

Die Widmungswerberin, F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, vertr. d. GF Franz Skuk, beabsichtigt im Zuge der Neukonzipierung des gesamten Areals am Pirkdorfersee nicht nur die Bestandsberichtigung sondern auch Erweiterungsmöglichkeiten für touristisch notwendige Modernisierungs- und Adaptierungsmaßnahmen zu schaffen.

Die Widmungsanregung stellt keinen Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg dar.

Da es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung (mit Bestandsberichtigung) handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 28.07.2020 bis 26.08.2020 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 01.07.2020 (ha. eingelangt am 09.07.2020):

Die Umwidmungsbegehren 1 - 12/2019 sind im unmittelbaren Zusammenhang zu sehen. Wie den beiliegenden Unterlagen entnehmbar, wurde der rein touristisch genutzte Campingplatz am Pirkdorfer See etwa vor zwei Jahren von der F.S. Immobilienverwaltungs GmbH unter Franz Skuk übernommen. Seitdem wird der Campingplatz am Pirkdorfer See samt den Gebäuden saniert und neu strukturiert. Neben dem Ausbau des Restaurant- und Pensionsgebäudes sollen auch die Infrastruktureinrichtungen am Campingplatzareal erweitert und dieser einer funktionellen sowie zeitgemäßen Neukonzipierung unterzogen werden. Um den heutigen touristischen Anforderungen eines Campingplatzes gerecht zu werden, ist auch eine großflächige Bestandsberichtigung und Erweiterung der Campingplatzflächen an der Westseite des Pirkdorfer Sees geplant. In der Langlaufarena sowie im Freizeitpark Pirkdorf, der sich direkt an der Ostseite des Campingplatzes befindet, soll eine Erweiterung der Grünland-Sport- und Freizeitwidmung den gegebenen Nutzungsverhältnissen Rechnung tragen und ermöglichen, dass eine konzentrierte Anordnung der Infrastrukturgebäude in diesem Widmungsbereich hergestellt werden kann. Im Zuge der Modernisierung ist es auch notwendig, den Bereich des Restaurant- und Pensionsgebäudes mit dem Parkplatz und den Sanitärgebäuden hinsichtlich der Baulandgröße zu erweitern.

Die Zufahrts- und Parkplatzsituation, welche im Nord-Ost-Eck des Camping- und Sportplatzgeländes bereits besteht, bleibt unverändert.

Im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (2008) wurde in der Übersichtskarte "Funktionale Gliederung" der Bereich Pirkdorfer See als "Standort für freiraumgebundene Erholungsnutzung" festgeschrieben. In der Plandarstellung/Siedlungsleitbild wurde diese Zielsetzung abermals festgeschrieben/ausgewiesen. Im Textteil des ÖEK's wurde für das Siedlungsleitbild Pirkdorfer See wiederum u.a. die Sicherstellung einer reinen freiraumgebundenen Erholungsnutzung mit entsprechenden Widmungsfestlegungen (vorwiegend Grünland-Widmungskategorien wie auch Bauland-Kurgebiet Rein) wie auch keine Beeinträchtigung der naturräumlichen Vorranggebiete; insbesondere des Landschaftsschutzgebietes durch touristische Nutzungen oder durch die Errichtung von technischer Infrastruktur festgeschrieben.

Bei den ggst. Umwidmungsbegehren 1 - 12/2019 handelt es sich einerseits um Festlegungen von Bauland-Reines Kurgebiet wie auch Festlegungen/Richtigstellungen von spezifischem Grünlandnutzungen, welche jedoch allesamt den Zielsetzungen des ÖEK's entsprechen.

Zu den einzelnen Begehren hat es im Vorfeld umfassende Gespräche, Ortsaugenscheine und Abklärungen in Zusammenhang mit dem fachlichen Naturschutz gegeben. D.h. abschließend und zusammenfassend, dass sich die Fachabteilung den positiven Stellungnahmen bzw. beabsichtigten Umwidmungsbegehren 1 - 12/2019 der Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen kann. Entspricht dem ÖEK.

Ergänzende Stellungnahme vom 01.07.2020:

Betreffend die ggst. Begehren (1 - 12/2019) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg hat es im Zeitraum von August 2019 bis Juni 2020 weitere Besprechungen mit dem Widmungswerber wie auch Gemeindevertretern gegeben.

Mit Schreiben vom 18.06.2020 (E-Mail) wurden der Fachabteilung geänderte/ergänzende Lagepläne übermittelt, welche (teilweise) eine geänderte fachliche Beurteilung nach sich ziehen. Diese sind nunmehr seitens der Gemeinde bei Kundmachung und Beschlussfassung zu berücksichtigen. Ergebnis: Positiv // Fachgutachten: AKLR, Abt. 8 – Naturschutz

Stellungnahme der Abt. 8 – Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 31.08.2020 (ha. eingelangt am 09.09.2020):

Die gegenständlichen Widmungspunkte 1-4/2019 und 6-12/2019 betreffen allesamt das Campingareal um den Pirkdorfer See. Auf Grund der Nutzungsänderungen und der Ausweitung bzw. Modernisierung der Anlage wurden Widmungsansuchen an die Gemeinde gestellt, die teilweise auf die Ausweitung des Campingareals abzielen (Wid. Punkte 3 und 4/2019), teilweise als Bestandesberichtigungen zu werten sind (1/2019, 2/2019, 6-12/2019)

Das gesamte Campingplatzareal mit dem Grundstück 688/10 der KG 76004 Feistritz weist eine Fläche von insgesamt rund 9,7 ha auf. Im Zuge der Modernisierung ist es auch notwendig, den Bereich des Restaurant- und Pensionsgebäudes mit dem Parkplatz und des Sanitärgebäudes hinsichtlich der Baulandgröße zu erweitern.

Das Vorhaben sollte im Landschaftsschutz Pirkdorfer See errichtet werden (LGBl. Nr. 26/2014). Das für dieses Gebiet festgelegte Schutzziel ist die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit und des Erholungswertes des Schutzgebietes, welches für die Bevölkerung oder den Tourismus besondere Bedeutung hat. Durch die Unterschutzstellung soll das Landschaftsbild sowie der typische Landschaftscharakter erhalten bleiben und insbesondere Landschaftsschäden verhindert oder behoben werden.

Die besondere Bedeutung des Gebietes für die Bevölkerung zum Zwecke der Erholung oder den Tourismus soll gewahrt werden. Im Landschaftsschutzgebiet sollten keine Veränderungen oder sonstige Einwirkungen unternommen werden, die der Natur oder Landschaft, insbesondere im Hinblick auf das Schutzziel, widersprechen.

In der Biotopkartierung sind für den Bereich des geplanten Vorhabens keine seltenen, gefährdeten oder geschützten Biotoptypen angegeben.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist festzuhalten, dass das Landschaftsschutzgebiet Pirkdorfer See betreffend die Zielsetzungen unter anderem eine bestimmte touristische Nutzung nicht ausschließt. Östlich an das Campingplatzareal anschließend befindet sich ein Skaterpark und andere diverse Freizeitmöglichkeiten wie Bogenschießen oder Bouldern. Vor einigen Jahren wurde auch eine Langlaufarena samt dazugehöriger Infrastruktur im Landschaftsschutzgebiet errichtet, welche sich im Bereich der Wiesenflächen östlich des Campingplatzes befindet. In der Zusammenschau ist aus naturschutzfachlicher Sicht festzuhalten, dass das Landschaftsschutzgebiet Pirkdorfer See seit jeher eine touristische Nutzung erfährt, welche als solches auch in den Zielsetzungen berücksichtigt wird.

Das zur Umwidmung beantragte Areal wird derzeit bereits größtenteils als Campingplatz genutzt, wodurch kaum zusätzlichen Flächen für diese Nutzungsform beansprucht würden. Für das Landschaftsbild und den Landschaftscharakter wird es zu keinen wesentlichen Änderungen kommen, zumal der Campingplatzcharakter im Wesentlichen erhalten bleibt.

Für die Errichtung des Pirkdorfer Sees existiert jedoch eine naturschutzrechtliche Bewilligung mit Auflagen, die im Wesentlichen die Bewahrung und Renaturierung des westlichen, insbesondere nordwestlichen Teils des Geländes und der Insel vorsieht. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde dem Naturschutzbescheid nie vollständig entsprochen, in den letzten Jahren kam es jedoch zu einer Rücknahme der Campingnutzung insbesondere im westlichen Bereich des Sees. Dies ist auch durch die Herausnahme des Umwidmungspunktes 5/2019 des Widmungsantrages vom 11.02.2019 erkennbar.

Grundsätzlich kann den Widmungspunkten 1-2/2019 und 6-12/2019 fachlich zugestimmt werden, da es sich weitgehend um Berichtigungen des tatsächlichen Bestandes handelt.

Zu den Umwidmungspunkten von Grünland in Bauland (1, 2, 6, 7, 8 und 9/2019) ist festzuhalten, dass auf Grund der Verordnung zum LSG Pirkdorfer See– unbeschadet ob Bauland oder Grünland – folgende Tatbestände bewilligungspflichtig sind:

- a) die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen, wie insbesondere Flutlichtanlagen, Beschneigungsanlagen, Infrastrukturanlagen (wie insbesondere Wasserver- und -entsorgungsanlagen, Transformatoren-Gebäude, Straßen, Wege, Verkaufsstände, Sport- und Freizeitanlagen, Flussicherungen), Container, Flugdächer und Unterständen, Aussichtstürmen und -warten, Photovoltaik- und Windkraftanlagen,*
- b) die Änderung von Gebäuden, sofern sich die Änderung nicht auf das Innere bezieht,*
- c) die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und baulichen Anlagen,*

d) die Errichtung von Einfriedungen, soweit sie nicht Weidezwecken oder dem Schutz forstlicher Jungkulturen dienen,

e) die Errichtung von Freileitungen sowie

f) das Stapeln und Lagern von anderen als land- und forstwirtschaftlichen Gütern.

Demnach ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder die Änderung des Verwendungszweckes – auch nach erfolgter Baulandwidmung – erforderlich. ...

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 26.08.2020 (ha. eingelangt am 28.08.2020)
- AKLR, Abt. 9 – Straßenbauamt Wolfsberg vom 30.07.2020
- AKLR, Abt. 12 – Wasserwirtschaft Klagenfurt vom 21.08.2020 (ha. eingelangt am 26.08.2020)
- Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 03.08.2020
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 28.08.2020 (ha. eingelangt am 02.09.2020)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 24.08.2019

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 23: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 20.10.2020, TOP 8, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/10, KG 76004 Feistritz, Ausmaß: 1.900 m², von derzeit „Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland-Reines-Kurgebiet“. (Widmungspunkt: 9/2019, Widmungswerber: F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, Pirkdorf)

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario Slanoutz das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/10, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 1.900 m² von derzeit „Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland-Reines Kurgebiet“.

Begründung:

Die Widmungswerberin, F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, vertr. d. GF Franz Skuk, beabsichtigt im Zuge der Neukonzipierung des gesamten Areals am Pirkdorfersee nicht nur die Bestandsberichtigung sondern auch Erweiterungsmöglichkeiten für touristisch notwendige Modernisierungs- und Adaptierungsmaßnahmen zu schaffen.

Die Widmungsanregung stellt keinen Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg dar.

Da es sich um eine Baulandarrondierung (Bestandsberichtigung) handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 28.07.2020 bis 26.08.2020 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 01.07.2020 (ha. eingelangt am 09.07.2020):

Die Umwidmungsbegehren 1 - 12/2019 sind im unmittelbaren Zusammenhang zu sehen. Wie den beiliegenden Unterlagen entnehmbar, wurde der rein touristisch genutzte Campingplatz am Pirkdorfer See etwa vor zwei Jahren von der F.S. Immobilienverwaltungs GmbH unter Franz Skuk übernommen. Seitdem wird der Campingplatz am Pirkdorfer See samt den Gebäuden saniert und neu strukturiert. Neben dem Ausbau des Restaurant- und Pensionsgebäudes sollen auch die Infrastruktureinrichtungen am Campingplatzareal erweitert und dieser einer funktionellen sowie zeitgemäßen Neukonzipierung unterzogen werden.

Um den heutigen touristischen

Anforderungen eines Campingplatzes gerecht zu werden, ist auch eine großflächige Bestandsberichtigung und Erweiterung der Campingplatzflächen an der Westseite des Pirkdorfer Sees geplant. In der Langlaufarena sowie im Freizeitpark Pirkdorf, der sich direkt an der Ostseite des Campingplatzes befindet, soll eine Erweiterung der Grünland-Sport- und Freizeitwidmung den gegebenen Nutzungsverhältnissen Rechnung tragen und ermöglichen, dass eine konzentrierte Anordnung der Infrastrukturgebäude in diesem Widmungsbereich hergestellt werden kann. Im Zuge der Modernisierung ist es auch notwendig, den Bereich des Restaurant- und Pensionsgebäudes mit dem Parkplatz und den Sanitärgebäuden hinsichtlich der Baulandgröße zu erweitern.

Die Zufahrts- und Parkplatzsituation, welche im Nord-Ost-Eck des Camping- und Sportplatzgeländes bereits besteht, bleibt unverändert.

Im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (2008) wurde in der Übersichtskarte "Funktionale Gliederung" der Bereich Pirkdorfer See als "Standort für freiraumgebundene Erholungsnutzung" festgeschrieben. In der Plandarstellung/Siedlungsleitbild wurde diese Zielsetzung abermals festgeschrieben/ausgewiesen. Im Textteil des ÖEK's wurde für das Siedlungsleitbild Pirkdorfer See wiederum u.a. die Sicherstellung einer reinen freiraumgebundenen Erholungsnutzung mit entsprechenden Widmungsfestlegungen (vorwiegend Grünland-Widmungskategorien wie auch Bauland-Kurgebiet Rein) wie auch keine Beeinträchtigung der naturräumlichen Vorranggebiete; insbesondere des Landschaftsschutzgebietes durch touristische Nutzungen oder durch die Errichtung von technischer Infrastruktur festgeschrieben.

Bei den ggst. Umwidmungsbegehren 1 - 12/2019 handelt es sich einerseits um Festlegungen von Bauland-Reines Kurgebiet wie auch Festlegungen/Richtigstellungen von spezifischem Grünlandnutzungen, welche jedoch allesamt den Zielsetzungen des ÖEK's entsprechen.

Zu den einzelnen Begehren hat es im Vorfeld umfassende Gespräche, Ortsaugenscheine und Abklärungen in Zusammenhang mit dem fachlichen Naturschutz gegeben. D.h. abschließend und zusammenfassend, dass sich die Fachabteilung den positiven Stellungnahmen bzw. beabsichtigten Umwidmungsbegehren 1 - 12/2019 der Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen kann. Entspricht dem ÖEK.

Ergänzende Stellungnahme vom 01.07.2020:

Betreffend die ggst. Begehren (1 - 12/2019) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg hat es im Zeitraum von August 2019 bis Juni 2020 weitere Besprechungen mit dem Widmungswerber wie auch Gemeindevertretern gegeben.

Mit Schreiben vom 18.06.2020 (E-Mail) wurden der Fachabteilung geänderte/ergänzende Lagepläne übermittelt, welche (teilweise) eine geänderte fachliche Beurteilung nach sich ziehen. Diese sind nunmehr seitens der Gemeinde bei Kundmachung und Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- AKLR, Abt. 8 – Naturschutz vom 31.08.2020 (ha. eingelangt am 09.09.2020)
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 26.08.2020 (ha. eingelangt am 28.08.2020)
- AKLR, Abt. 9 – Straßenbauamt Wolfsberg vom 30.07.2020
- AKLR, Abt. 12 – Wasserwirtschaft Klagenfurt vom 21.08.2020 (ha. eingelangt am 26.08.2020)

- Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 03.08.2020
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 28.08.2020 (ha. eingelangt am 02.09.2020)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 24.08.2019

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 24: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 20.10.2020, TOP 11, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/6, KG 76004 Feistritz, Ausmaß: 1.133 m², von derzeit „Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland-Sport-Freizeitanlage“ (Widmungspunkt: 12/2019, Widmungswerber: F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, Pirkdorf)

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario Slanoutz das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/6, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 1.133 m² von derzeit „Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland-Sport-Freizeitanlage“.

Begründung:

Die Widmungswerberin, F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, vertr. d. GF Franz Skuk, beabsichtigt im Zuge der Neukonzipierung des gesamten Areals am Pirkdorfersee nicht nur die Bestandsberichtigung sondern auch Erweiterungsmöglichkeiten für touristisch notwendige Modernisierungs- und Adaptierungsmaßnahmen zu schaffen.

Die Widmungsanregung stellt keinen Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg dar.

Da es sich um eine spezifische Grünland-Widmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 28.07.2020 bis 26.08.2020 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 01.07.2020 (ha. eingelangt am 09.07.2020):

Die Umwidmungsbegehren 1 - 12/2019 sind im unmittelbaren Zusammenhang zu sehen.

Wie den beiliegenden Unterlagen entnehmbar, wurde der rein touristisch genutzte Campingplatz am Pirkdorfer See etwa vor zwei Jahren von der F.S. Immobilienverwaltungs GmbH unter Franz Skuk übernommen. Seitdem wird der Campingplatz am Pirkdorfer See samt den Gebäuden saniert und neu strukturiert. Neben dem Ausbau des Restaurant- und Pensionsgebäudes sollen auch die Infrastruktureinrichtungen am Campingplatzareal erweitert und dieser einer funktionellen sowie zeitgemäßen Neukonzipierung unterzogen werden. Um den heutigen touristischen

Anforderungen eines Campingplatzes gerecht zu werden, ist auch eine großflächige Bestandsberichtigung und Erweiterung der Campingplatzflächen an der Westseite des Pirkdorfer Sees geplant.

In der Langlaufarena sowie im Freizeitpark Pirkdorf, der sich direkt an der Ostseite des Campingplatzes befindet, soll eine Erweiterung der Grünland-Sport- und Freizeitwidmung den gegebenen Nutzungsverhältnissen Rechnung tragen und ermöglichen, dass eine konzentrierte Anordnung der Infrastrukturgebäude in diesem Widmungsbereich hergestellt werden kann. Im Zuge der Modernisierung ist es auch notwendig, den Bereich des Restaurant- und Pensionsgebäudes mit dem Parkplatz und den Sanitärgebäuden hinsichtlich der Baulandgröße zu erweitern.

Die Zufahrts- und Parkplatzsituation, welche im Nord-Ost-Eck des Camping- und Sportplatzgeländes bereits besteht, bleibt unverändert.

Im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (2008) wurde in der Übersichtskarte "Funktionale Gliederung" der Bereich Pirkdorfer See als "Standort für freiraumgebundene Erholungsnutzung" festgeschrieben. In der Plandarstellung/Siedlungsleitbild wurde diese Zielsetzung abermals festgeschrieben/ausgewiesen. Im Textteil des ÖEK's wurde für das Siedlungsleitbild Pirkdorfer See wiederum u.a. die Sicherstellung einer reinen freiraumgebundenen Erholungsnutzung mit entsprechenden Widmungsfestlegungen (vorwiegend Grünland-Widmungskategorien wie auch Bauland-Kurgebiet Rein) wie auch keine Beeinträchtigung der naturräumlichen Vorranggebiete; insbesondere des Landschaftsschutzgebietes durch touristische Nutzungen oder durch die Errichtung von technischer Infrastruktur festgeschrieben.

Bei den ggst. Umwidmungsbegehren 1 - 12/2019 handelt es sich einerseits um Festlegungen von Bauland-Reines Kurgebiet wie auch Festlegungen/Richtigstellungen von spezifischem Grünlandnutzungen, welche jedoch allesamt den Zielsetzungen des ÖEK's entsprechen.

Zu den einzelnen Begehren hat es im Vorfeld umfassende Gespräche, Ortsaugenscheine und Abklärungen in Zusammenhang mit dem fachlichen Naturschutz gegeben. D.h. abschließend und zusammenfassend, dass sich die Fachabteilung den positiven Stellungnahmen bzw. beabsichtigten Umwidmungsbegehren 1 - 12 /2019 der Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen kann. Entspricht dem ÖEK.

Ergänzende Stellungnahme vom 01.07.2020:

Betreffend die ggst. Begehren (1 - 12/2019) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg hat es im Zeitraum von August 2019 bis Juni 2020 weitere Besprechungen mit dem Widmungswerber wie auch Gemeindevertretern gegeben.

Mit Schreiben vom 18.06.2020 (E-Mail) wurden der Fachabteilung geänderte/ergänzende Lagepläne übermittelt, welche (teilweise) eine geänderte fachliche Beurteilung nach sich ziehen. Diese sind nunmehr seitens der Gemeinde bei Kundmachung und Beschlussfassung zu berücksichtigen.

Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- AKLR, Abt. 8 – Naturschutz vom 31.08.2020 (ha. eingelangt am 09.09.2020)
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 26.08.2020 (ha. eingelangt am 28.08.2020)
- AKLR, Abt. 9 – Straßenbauamt Wolfsberg vom 30.07.2020
- AKLR, Abt. 12 – Wasserwirtschaft Klagenfurt vom 21.08.2020 (ha. eingelangt am 26.08.2020)
- Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 03.08.2020
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 28.08.2020 (ha. eingelangt am 02.09.2020)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 24.08.2019

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 25: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 20.10.2020, TOP 12, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1786/1, KG 76004 Feistritz, Ausmaß: 985 m², von derzeit „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“. (Widmungspunkt: 2/2020, Widmungswerber: Harald Gorenšek, Gonowetz).

Der Vorsitzende erteilt Frau GR Gisela Sohl das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1786/1, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 985 m² von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“.

Begründung:

Der Widmungswerber beabsichtigt die neu entstehende Parzelle an einen bereits vorhandenen Kaufinteressenten zu veräußern.

Die Umwidmung stellt eine Baulandarrondierung im bebauten Baulandanschluss auf Basis eines Gesamterschließungs- und Parzellierungskonzeptes dar.

Die Baulanderweiterung widerspricht den Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg nicht.

Es wird festgehalten, dass vom Widmungswerber noch keine Bebauungsverpflichtung unterzeichnet wurde und noch keine Bankgarantie zur Besicherung der widmungsgemäßen Verwendung des Grundstücks vorgelegt wurde. Ebenso ist das Konzept zur schadlosen Verbringung / Weiterleitung der zu erwartenden Hangwässer ausständig. Eine Weiterleitung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung hat daher erst nach Vorliegen dieser Unterlagen zu erfolgen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 09.07.2020 bis 07.08.2020 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 04.08.2020 (ha. eingelangt am 16.08.2020):

Die ggst. Parzelle stellt sozusagen die "letzte Parzelle" eines neu aufgeschlossenen (mit Ringstraße) vorhandenen Siedlungskörpers dar. Festgehalten wird, dass die im unmittelbaren Nahbereich vorhandenen Parzellen 1786/6 wie auch 1786/5 bereits bebaut sind und lt. Gemeinde mit der Bebauung der Parzelle 1786/4 und 1786/7 in absehbarer Zeit (Bebauungsverpflichtungen sind vorhanden) zu rechnen ist.

D.h. die Zustimmung zur Umwidmung stellt eine geringfügige Baulandarrondierung im unmittelbaren (derzeit teilweise) bebauten Baulandanschluss auf Basis eines Gesamterschließungs- und Parzellierungskonzeptes dar. Jegliche weitere Baulandfestlegung (in östliche Richtung) hängt in Zukunft auch von der bereits erfolgten Bebauung (mindestens 70 - 80 %) ab. Achtung: "Verkauft ist nicht gleich bebaut."

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Fachgutachten: keine Auflage: Bebauungsverpflichtung mit Besicherung

Ohne seitens der Abteilung 3 gesehene Erforderlichkeit, hat sich das Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 8 – Wasserwirtschaft, UA Wasserwirtschaft Klagenfurt, auf die Kundmachung der beabsichtigten Umwidmung hin, mit einer Stellungnahme gemeldet.

Stellungnahme – Abt. 8 – Wasserwirtschaft Klagenfurt, Amt der Kärntner Landesregierung vom 27.07.2020 (ha. eingelangt am 31.07.2020) - Auszug:

GUTACHTEN–WASSERBAUTECHNISCHE STELLUNGNAHME:

Aufgrund der oben durchgeführten Befundung, lässt sich ein Auftreten von Hangwassereignissen im Starkregenfall bzw. bei Schneeschmelz für den gegenständlichen Umwidmungsbereich (Umwidmungspunkt 2/2020) nicht ausschließen.

Auf Grund dieser Verhältnisse ist vor einer eventuellen Umwidmung in Bauland-Dorfgebiet ein Konzept einerseits für den Eigenschutz des umzuwiddmenden Bereiches und andererseits für die schadlose Verbringung / Weiterleitung der Hangwässer vorzulegen und umzusetzen.

Aus wasserbautechnischer Sicht weist daher der zur Umwidmung vorgesehene Bereich der Parzelle 1786/1, KG 76004 Feistritz, aufgrund einer möglichen Gefährdung durch Hangwasser, zurzeit keine Baulandeignung auf.

Gegenständliches Gutachten wurde dem Widmungswerber persönlich am Gemeindeamt zur Kenntnis gebracht und ihm eine Kopie übergeben. Dieser erklärt sich bereit ein Konzept mit dem Baumeister Karl Liesnig zu erarbeiten und ehest vorzulegen.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 17.07.2020
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – UA Straßenbauamt Wolfsberg vom 20.07.2020
- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 03.08.2020
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 07.09.2020 (ha. eingelangt am 17.09.2020)

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 26: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 20.10.2020, TOP 13, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 291/3, KG 76017 St. Michael, Ausmaß: 365 m², von derzeit „Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland-Dorfgebiet“. (Widmungspunkt: 7/2020, Widmungswerber: Hermann Srienz, Lettenstätten)

Feststellung:

Der Vorsitzende Bgm. Hermann Srienz erklärt sich bei diesem Tagesordnungspunkt für befangen, übergibt den Vorsitz an den 1. Vzbgm. Mario Slanoutz und befindet sich während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal.

Der Vorsitzende 1. Vzbgm. Mario Slanoutz erteilt Herrn GR Ing. Arno Puschl das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung des Grundstückes Nr. 291/3, KG 76017 St. Michael im Gesamtausmaß von 365 m² von derzeit „Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland – Dorfgebiet“.

Begründung:

Der Widmungswerber beabsichtigt den Umbau/Umgestaltung der bestehenden landw. Gerätehütte.

Die Umwidmung wird im südlichen Randbereich der Ortschaft Lettenstätten im unmittelbar bebauten Baulandanschluss und innerhalb der laut Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ausgewiesenen Siedlungsgrenzen, durchgeführt.

Da es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung (mit bereits errichteten Objekten) handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 09.07.2020 bis 07.08.2020 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 14.07.2020 (ha. eingelangt am 30.07.2020):

Auf der ggst. Fläche befindet sich ein Objekt, lt. Gemeinde eine landwirtschaftliche Gerätehütte, welche nunmehr in ein Gartenhaus umgebaut/umgestaltet werden soll. Zuordenbar ist das Nebengebäude der unmittelbar im nördlichen Anschluss (im Übergang der erschließenden Straße) befindlichen Wohnobjekt (ebenfalls Bauland-Dorfgebiet).

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Die Zustimmung zur Umwidmung stellt eine geringfügige Baulandarrondierung im südlichen Randbereich von Lettenstätten im unmittelbar bebauten Baulandanschluss und innerhalb der lt. ÖEK ausgewiesenen Siedlungsgrenzen dar.

Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 17.07.2020
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 – UA Straßenbauamt Wolfsberg vom 20.07.2020
- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 03.08.2020
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 – Umwelt vom 07.09.2020 (ha. eingelangt am 17.09.2020)

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV mit 2:2 Stimmen dem Ausschussantrag an.

An der folgenden Diskussion beteiligen sich GV Doris Schwarz, der 1. Vzbgm. Mario Slanoutz, der 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik und GR Ing. Alexander Ferk.

(Inhalt u.a.: Vorbildwirkung des Bürgermeisters - Baubehörde 1. Instanz, Gleichbehandlung aller GemeindebürgerInnen, Widmungsanträge und Schwarzbauten, Siedlungsgrenzen/OEK, Hinweis auf § 14 der Kärntner Bauordnung; dieser Widmung liegt eine positive Vorprüfung der Abteilung 3 – fachliche Raumordnung zugrunde, es geht hier nur um persönliche Befindlichkeiten)

Frau GV Doris Schwarz und der 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik stellen gemäß § 41 (5) der K-AGO in einem **Antrag zur Geschäftsbehandlung** mündlich den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt **abzusetzen** und nach den Bestimmungen der Kärntner Bauordnung zu erledigen.

Der Vorsitzende bringt daraufhin den vorliegenden **Absetzungsantrag** zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mehrheitlich mit 13:5 Stimmen abgelehnt.**
(dafür: 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, GV Doris Schwarz,
GR Erich Gerstl, GR Katharina Kert und GR Albin Jelen)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mehrheitlich mit 13:5 Stimmen angenommen.**
(dagegen: 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, GV Doris Schwarz,
GR Erich Gerstl, GR Katharina Kert und GR Albin Jelen)

zu Punkt 27: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 20.10.2020, TOP 14, betreffend die teilweise Aufhebung der Festlegung des Anschließungsgebietes für das Grundstückes Nr. 1277/1, KG 76004 Feistritz, im Ausmaß von 522 m², von derzeit „Bauland-Dorfgebiet-Anschließungsgebiet“ in „Bauland-Ddorfgebiet“. (Widmungspunkt: 6/2020, Widmungswerber: Franz Fera, Hof)

Feststellung:

Der Vorsitzende Bgm. Hermann Srienz befindet sich wieder im Sitzungssaal und übernimmt den Vorsitz vom 1. Vzbgm. Mario Slanoutz.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Ing. Arno Puschl das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 14. Dezember 2020, mit welcher die Freigabe von Anschließungsgebieten festgelegt wird:

Gemäß § 4 Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, in der geltenden Fassung, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 71/2018 wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Anschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

- **als eine Teilfläche im Ausmaß von 522 m², der Parzelle Nr. 1277/1, KG 76004 Feistritz als tlw. Bauland-Dorfgebiet-Anschließungsgebiet verordneten Grundstückes, Widmungspunkt 6/2020 (Anschließungsgebiet A10)**

freigegeben wird.

§ 2

Die Freigabe des im § 1 angeführten Grundstückes wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 6/2020 (A10)
Freigabe des Aufschließungsgebietes für 522 m²
der Parzelle 1277/1, KG 76004 Feistritz

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich in den §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995. Der Gemeinderat hat gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 die Festlegung von Bauland als „Aufschließungsgebiet“ weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§2) festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundfläche als Bauland entgegenstehen würden, und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftliche Freigabe des Aufschließungsgebietes beantragt.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die gegenständliche Fläche befindet sich innerhalb des Siedlungsgebietes der Ortschaft Hof. Das Grundstück Nr. 1277/1 weist tlw. eine Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet-Widmung auf. Die Aufschließung des Anwesens in der KG 76004 Feistritz erfolgt über den öffentlichen Weg Nr. 1870, KG 76004 Feistritz (Hofer Straße - Gemeindestraße).

Eine Freigabe der Teilfläche des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1277/1, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 522 m² ist zu befürworten, da es sich um eine geringfügige Schaffung von geeignetem Bauland für die Errichtung von Nebengebäuden in Siedlungsverband, handelt. Kein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg.

Die vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen wurden dem Antragsteller zur Kenntnis gebracht.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 28: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 20.10.2020, TOP 22, betreffend die Erledigung des selbständigen Antrages der SPÖ-GR-Mitglieder auf Ankauf eines Stromaggregates für die Tankstelle in Gonowetz.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Albin Jelen das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der selbstständige Antrag der SPÖ-Fraktion vom 28.05.2020 betreffend die Beschlussfassung über die Anschaffung eines Stromaggregates für die Tankstelle in Gonowetz (Fam. Jamnig), wird abgelehnt.

Begründung:

Anschaffungen von Stromaggregaten für Betriebe sollen grundsätzlich nicht durch die Gemeinde vorgenommen werden. Auch die Anschaffung eines Stromaggregates für die Tankstelle in Gonowetz soll nicht seitens der Gemeinde durchgeführt werden. Jedem Betreiber steht es frei einen Antrag auf finanzielle Unterstützung einzubringen, sollte dieser die Anschaffung eines Stromaggregates selbst andenken.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV mehrheitlich mit 3:2 Stimmen dem Ausschussantrag an.

An der folgenden Diskussion beteiligen sich der Vorsitzende Bgm. Hermann Srienz, der 1. Vzbgm. Mario Slanoutz und GR Walter Duller.

(Inhalt u.a.: Sinnhaftigkeit ist da, um für Krisenfall vorzusorgen – Intention wie bei Feuerwehrrüsthäusern; Betreiber der Tankstelle soll diese Anschaffung aus eigenen Mitteln tätigen ...)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mehrheitlich mit 13:6 Stimmen abgelehnt.

(dafür: 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, GV Franz Ulrich, GV Doris Schwarz, GR Erich Gerstl, GR Albin Jelen, GR Walter Duller)

zu Punkt 29: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Tourismus, Kultur, Umweltschutz und Abfallwirtschaft vom 12.10.2020, TOP 3, betreffend die Aufhebung des GR-Beschlusses vom 13.07.2009 in Bezug auf die Förderung des Ankaufes von Elektro-Fahrrädern.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Ing. Alexander Ferk das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Tourismus, Kultur, Umweltschutz und Abfallwirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Anträge auf Förderung privater Anschaffungen von Elektro-Fahrrädern, sind bis Ende 2020 gemäß den, in der Sitzung des Gemeinderates vom 13.07.2009 beschlossen und festgelegten Richtlinien, zu behandeln.

Die Richtlinien treten folgend mit 31.12.2020 außer Kraft.

Zu berücksichtigende Förderanträge müssen bis längstens 30.12.2020 am Marktgemeindeamt Feistritz ob Bleiburg eingelangt sein.

Förderantragstellungen für die Anschaffung von Elektro-Scootern sind bereits durch den Wegfall der vorausgesetzten Landesförderung als obsolet zu betrachten.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit **19:0** Stimmen angenommen.**

zu Punkt 30: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Tourismus, Kultur, Umweltschutz und Abfallwirtschaft vom 14.05.2018, TOP 1, betreffend die Erledigung des selbständigen Antrages der SPÖ- und LFA-GR-Mitglieder, betreffend die Errichtung eines Sammelplatzes für Grünschnitt im Bereich der ehemaligen „Bricko-Grube“.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Walter Duller das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Tourismus, Kultur, Umweltschutz und Abfallwirtschaft an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der selbstständige Antrag der Fraktionen SPÖ und LFA vom 24.10.2017 betreffend die Schaffung einer Sammelstelle für Grünschnitt im Bereich der ehemaligen „Bricko“ Grube, wird abgelehnt.

Begründung:

Der Standort im Bereich der ehemaligen Bricko-Grube ist für die Einrichtung einer Grünschnittsammlung nicht geeignet und auch nicht funktional für eine etwaige spätere Erweiterung zu einem Altstoffsammelzentrum (ASZ) für die mögliche Abgabe bzw. Entgegennahme sämtlicher Abfallfraktionen, die nicht ab Haus bzw. bei den Umweltinseln gesammelt werden. Grundsätzlich muss zukunftsorientiert überlegt werden und stehen auch die Kosten und Auflagen für eine Grünschnittsammeleinrichtung ohne Erweiterungsmöglichkeiten zu einem einzigen zentralen Abfallsammelbereich in keiner Relation zur sinnvollen Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit.

(Siehe hierzu auch die Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Naturschutz vom 27.04.2018, Zahl: 08-NSCH-155/15-2018)

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit **19:0** Stimmen angenommen.**

zu Punkt 31: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit vom 13.10.2020, TOP 1, betreffend die Änderung der Richtlinien für die Alternativenergieförderung.

Der Vorsitzende erteilt Frau GR Gisela Sohl das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg fördert die Erneuerung von Energiegewinnungsanlagen auf Alternativenergiebasis sowie den Austausch von zentralen Heizungsanlagen mit einem Anteil von 10% der Investitionssumme und maximal € 1.000,--.

Bedingungen:

Mitteilung des Vorhabens an die Baubehörde

Bezahlte Rechnung samt Zahlungsnachweis (konzessioniertes Unternehmen)

Förderkriterien:

- Der Förderungswerber (Privatperson) muss Eigentümer der Fördereinheit (Ein- bzw. Mehrfamilienwohnhaus) sein und dort seinen Hauptwohnsitz begründen.
- Photovoltaik- und Solaranlagen, welche im Zuge von Wohnhausneubauten mitprojektiert und -errichtet werden, sind aufgrund Inbegriff im Häuselbauerzuschuss, ausgenommen.
- Gebrauchte Anlagenteile und Anlagen mit fossilen Brennstoffen werden nicht gefördert.
- Innerhalb von 10 Jahren gibt es für die gleiche Maßnahme keine neuerliche Förderleistung (auch nicht bei einem Eigentümerwechsel).
- Organen oder Beauftragten der Förderstelle ist der Zutritt zum Objekt und die Besichtigung der Anlage(n) zu gestatten.
- Ein Rechtsanspruch auf die Förderleistung kann nicht abgeleitet werden

Laufzeit dieser Förderung bis 31.12.2026

2027 hat eine erneute Evaluierung für die Alternativenergieförderung zu erfolgen.

Der Gemeinderatsbeschluss zur Förderung der Erneuerung von zentralen Heizungsanlagen auf Alternativenergiebasis vom 22.06.2017 wird mit diesem Beschluss außer Kraft gesetzt.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 32: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit vom 13.10.2020, TOP 3, betreffend die Erledigung des selbständigen Antrages der REGI-GR-Mitglieder vom 19.12.2017 auf Einführung eines betrieblichen Bildungsschecks für Gemeindebetriebe.

Der Vorsitzende erteilt Frau GR Katharina Kert das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg lehnt den selbständigen Antrag der REGI Fraktion vom 19.12.2017 mit der Begründung ab, da es genügend Fördermöglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung gibt und eine Förderung von Betrieben in diesem Rahmen schwer umzusetzen ist.

Damit ist der selbstständige Antrag der REGI Fraktion vom 19.12.2017 enderledigt.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mehrheitlich mit 18:1 Stimmen angenommen.**
(dagegen: GV Doris Schwarz)

zu Punkt 33: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit vom 13.10.2020, TOP 4, betreffend die Erledigung des selbständigen Antrages der SPÖ-GR-Mitglieder vom 28.05.2020 auf Adaptierung der Richtlinien zur Studentenförderung.

Der Vorsitzende erteilt Frau GR Gisela Sohl das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg adaptiert die Richtlinien für die Studentenförderung und das Fahrtgeld für Studenten.

- a.) **Studentenförderung:**
Auszahlungsdauer maximal 12 Semester
Letztmaliger Anspruch in jenem Semester, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird

- b.) **Fahrtgeld für Studenten:**
Auszahlungsdauer maximal 12 Semester
Letztmaliger Anspruch in jenem Semester, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird

Begründung: Die adaptieren Richtlinien sollen eine faire Lösung darstellen, nachdem der Studienbeginn zwischen 18 und 21 Jahren variiert (AHS, BHS, Präsenz- bzw. Zivildienst, Au-pair), soll auch die Anspruchsfrist in Hinblick auf die Studienzeit korrigiert werden.

Im Übrigen bleiben die Förderrichtlinien der GR Beschlüsse vom 01.10.2015 und 11.04.2017 aufrecht, die Änderung bezieht sich lediglich auf das Lebensalter und Studiendauer der Studenten.

Damit ist der selbstständige Antrag der SPÖ Fraktion vom 28.05.2020 enderledigt

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 34: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit vom 18.11.2020, TOP 2, betreffend die Vergabe des Auftrages für die Installation einer Flutlichtanlage am Sportplatz St. Michael ob Bleiburg.

Der Vorsitzende erteilt Frau GR Gisela Sohl das Wort und diese stellt als Berichterstatterin im Namen des Ausschusses für Soziales, Familie, Bildung, Sport und Gesundheit an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Auftrag für die Installation einer Flutlichtanlage am Hauptspielfeld des Sportparks St. Michael wird auf Grundlage des Kostenvoranschlags vom 03.11.2020 an die Fa. Elektro Wiednig, zum Preis von € 76.521,84 inkl. MwSt. vergeben.

Die diesbezüglichen Fördermittel sind seitens der Finanzverwaltung zu beantragen und abzurufen.

Die Finanzierung dieser Ausgabe erfolgt zu 50% über den Zweckzuschuss gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG-2020), zu 25% aus der Sportförderung des Landes Kärnten. Der Restbetrag wird vom Fußballverein ASKÖ St. Michael ob Bleiburg mit einem Anteil von € 19.130,46 übernommen.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

Anmerkung der AL:

Der Beschlussantrag des Ausschusses wurde vom Sachbearbeiter Mag. Philipp Gunzer geringfügig berichtigt.

zu Punkt 35: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 26.11.2020, TOP 1, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/10, KG 76004 Feistritz, Ausmaß: 300 m², von derzeit „Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland-Reines-Kurgebiet“. (Widmungspunkt: 10/2019a, Widmungswerber: F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, Pirkdorf)

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario Slanoutz das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/10, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 300 m² von derzeit „Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland-Reines Kurgebiet“.

Begründung:

Die Widmungswerberin, F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, vertr. d. GF Franz Skuk, beabsichtigt im Zuge der Neukonzipierung des gesamten Areals am Pirkdorfersee nicht nur die Bestandsberichtigung sondern auch Erweiterungsmöglichkeiten für touristisch notwendige Modernisierungs- und Adaptierungsmaßnahmen zu schaffen.

Die Widmungsanregung stellt keinen Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg dar.

Da es sich um eine geringfügige Baulandarrondierung (mit tlw. Bestandsberichtigung) handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Die F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, vertr. durch GF Franz Skuk, spricht sich in ihrer Eingabe für die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/10, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 300 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland-Campingplatz“ aus.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 28.07.2020 bis 26.08.2020 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 01.07.2020 (ha. eingelangt am 09.07.2020):

Die Umwidmungsbegehren 1 - 12/2019 sind im unmittelbaren Zusammenhang zu sehen. Wie den beiliegenden Unterlagen entnehmbar, wurde der rein touristisch genutzte Campingplatz am Pirkdorfer See etwa vor zwei Jahren von der F.S. Immobilienverwaltungs GmbH unter Franz Skuk übernommen. Seitdem wird der Campingplatz am Pirkdorfer See samt den Gebäuden saniert und neu strukturiert. Neben dem Ausbau des Restaurant- und Pensionsgebäudes sollen auch die Infrastruktureinrichtungen am Campingplatzareal erweitert und dieser einer funktionellen sowie zeitgemäßen Neukonzipierung unterzogen werden. Um den heutigen touristischen Anforderungen eines Campingplatzes gerecht zu werden, ist auch eine großflächige Bestandsberichtigung und Erweiterung der Campingplatzflächen an der Westseite des Pirkdorfer Sees geplant.

In der Langlaufarena sowie im Freizeitpark Pirkdorf, der sich direkt an der Ostseite des Campingplatzes befindet, soll eine Erweiterung der Grünland-Sport- und Freizeitwidmung den gegebenen Nutzungsverhältnissen Rechnung tragen und ermöglichen, dass eine konzentrierte Anordnung der Infrastrukturgebäude in diesem Widmungsbereich hergestellt werden kann. Im Zuge der Modernisierung ist es auch notwendig, den Bereich des Restaurant- und Pensionsgebäudes mit dem Parkplatz und den Sanitärgebäuden hinsichtlich der Baulandgröße zu erweitern.

Die Zufahrts- und Parkplatzsituation, welche im Nord-Ost-Eck des Camping- und Sportplatzgeländes bereits besteht, bleibt unverändert.

Im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (2008) wurde in der Übersichtskarte "Funktionale Gliederung" der Bereich Pirkdorfer See als "Standort für freiraumgebundene Erholungsnutzung" festgeschrieben. In der Plandarstellung/Siedlungsleitbild wurde diese Zielsetzung abermals festgeschrieben/ausgewiesen. Im Textteil des ÖEK's wurde für das Siedlungsleitbild Pirkdorfer See wiederum u.a. die Sicherstellung einer reinen freiraumgebundenen Erholungsnutzung mit entsprechenden Widmungsfestlegungen (vorwiegend Grünland-Widmungskategorien wie auch

Bauland-Kurgebiet Rein) wie auch keine Beeinträchtigung der naturräumlichen Vorranggebiete; insbesondere des Landschaftsschutzgebietes durch touristische Nutzungen oder durch die Errichtung von technischer Infrastruktur festgeschrieben.

Bei den ggst. Umwidmungsbegehren 1 - 12/2019 handelt es sich einerseits um Festlegungen von Bauland-Reines Kurgebiet wie auch Festlegungen/Richtigstellungen von spezifischem Grünlandnutzungen, welche jedoch allesamt den Zielsetzungen des ÖEK's entsprechen.

Zu den einzelnen Begehren hat es im Vorfeld umfassende Gespräche, Ortsaugenscheine und Abklärungen in Zusammenhang mit dem fachlichen Naturschutz gegeben. D.h. abschließend und zusammenfassend, dass sich die Fachabteilung den positiven Stellungnahmen bzw. beabsichtigten Umwidmungsbegehren 1 - 12 /2019 der Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen kann. Entspricht dem ÖEK.

Ergänzende Stellungnahme vom 01.07.2020:

Betreffend die ggst. Begehren (1 - 12/2019) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg hat es im Zeitraum von August 2019 bis Juni 2020 weitere Besprechungen mit dem Widmungswerber wie auch Gemeindevertretern gegeben.

Mit Schreiben vom 18.06.2020 (E-Mail) wurden der Fachabteilung geänderte/ergänzende Lagepläne übermittelt, welche (teilweise) eine geänderte fachliche Beurteilung nach sich ziehen. Diese sind nunmehr seitens der Gemeinde bei Kundmachung und Beschlussfassung zu

berücksichtigen. Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- AKLR, Abt. 8 – Naturschutz vom 31.08.2020 (ha. eingelangt am 09.09.2020)
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 26.08.2020 (ha. eingelangt am 28.08.2020)
- AKLR, Abt. 9 – Straßenbauamt Wolfsberg vom 30.07.2020
- AKLR, Abt. 12 – Wasserwirtschaft Klagenfurt vom 21.08.2020 (ha. eingelangt am 26.08.2020)
- Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 03.08.2020
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 28.08.2020 (ha. eingelangt am 02.09.2020)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 24.08.2019

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Gegenständliche Widmungsanregung wurde bereits in der Ausschusssitzung am 20.10.2020 positiv vorberaten und ein Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat formuliert. Da sich nach der Sitzung kurzfristig Änderungen ergeben haben - siehe hierzu auch den heutigen Top 4 - wurde der Widmungspunkt 10/2019 auf Grundlage neu beigebrachter Pläne des Widmungswerbers und einer ergänzenden Aussage des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung *), neuerlich als Punkt 10/2019 a mit dem Umwidmungswunsch von 300 m² in „Bauland-Reines Kurgelände“ kundgemacht.

Diese neue Anregung wurde in der Zeit vom 27.10.2020 bis 25.11.2020 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Nachstehende ergänzende Eingaben und Stellungnahmen liegen hierzu vor:

*) Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung – E-Mail vom 09.11.2020, Hr. Dietmar Klingspiegl für erkrankten DI Ebner (Covid-19):

Nach Rücksprache mit DI. Werner Ebner teile ich dir mit, dass natürlich diese beiden Punkte 10 und 11/2019 mit der neuen Stellungnahme von Punkt 11/2020 zusammenhängen und sind natürlich auch in Bauland-Reines Kurgelände festzulegen. Eine neuerliche Vorprüfung ist diesbezüglich nicht notwendig. Achtung bei Kundmachung und Beschlussfassung.

Stellungnahme – Abt. 8 – Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 13.11.2020:

Die gegenständlichen Widmungspunkte betreffen allesamt das Campingareal um den Pirkdorfer See. Auf Grund der Nutzungsänderungen und der Ausweitung bzw. Modernisierung der Anlage wurden Widmungsansuchen an die Gemeinde gestellt, die teilweise als Bestandesberichtigungen zu werten sind (10 und 11/2019 bzw. 10 und 11/2020)

Das gesamte Campingplatzareal mit dem Grundstück 688/10 der KG 76004 Feistritz weist eine Fläche von insgesamt rund 9,7 ha auf. Im Zuge der Modernisierung ist es auch notwendig, den Bereich des Restaurant- und Pensionsgebäudes mit dem Parkplatz und des Sanitärgebäudes hinsichtlich der Baulandgröße zu erweitern.

Das Vorhaben sollte im Landschaftsschutz Pirkdorfer See errichtet werden (LGBl. Nr. 26/2014). Das für dieses Gebiet festgelegte Schutzziel ist die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit und des Erholungswertes des Schutzgebietes, welches für die Bevölkerung oder den Tourismus besondere Bedeutung hat. Durch die Unterschutzstellung soll das Landschaftsbild sowie der typische Landschaftscharakter erhalten bleiben und insbesondere Landschaftsschäden verhindert oder behoben werden. Die besondere Bedeutung des Gebietes für die Bevölkerung zum Zwecke der Erholung oder den Tourismus soll gewahrt werden. Im Landschaftsschutzgebiet sollten keine Veränderungen oder sonstige Einwirkungen unternommen werden, die der Natur oder Landschaft, insbesondere im Hinblick auf das Schutzziel, widersprechen.

In der Biotopkartierung sind für den Bereich des geplanten Vorhabens keine seltenen, gefährdeten oder geschützten Biotoptypen angegeben.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist festzuhalten, dass das Landschaftsschutzgebiet Pirkdorfer See betreffend die Zielsetzungen unter anderem eine bestimmte touristische Nutzung nicht ausschließt. Östlich an das Campingplatzareal anschließend befindet sich ein Skaterpark und andere diverse Freizeitmöglichkeiten wie Bogenschießen oder Bouldern. Vor einigen Jahren wurde auch eine Langlaufarena samt dazugehöriger Infrastruktur im Landschaftsschutzgebiet errichtet, welche sich im Bereich der Wiesenflächen östlich des

Campingplatzes befindet. In der Zusammenschau ist aus naturschutzfachlicher Sicht festzuhalten, dass das Landschaftsschutzgebiet Pirkdorfer See seit jeher eine touristische Nutzung erfährt, welche als solches auch in den Zielsetzungen berücksichtigt wird.

Das zur Umwidmung beantragte Areal wird derzeit bereits größtenteils als Campingplatz genutzt, wodurch kaum zusätzlichen Flächen für diese Nutzungsform beansprucht würden. Für das Landschaftsbild und den Landschaftscharakter wird es zu keinen wesentlichen Änderungen kommen, zumal der Campingplatzcharakter im Wesentlichen erhalten bleibt.

Für die Errichtung des Pirkdorfer Sees existiert jedoch eine naturschutzrechtliche Bewilligung mit Auflagen, die im Wesentlichen die Bewahrung und Renaturierung des westlichen, insbesondere nordwestlichen Teils des Geländes und der Insel vorsieht. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde dem Naturschutzbescheid nie vollständig entsprochen, in den letzten Jahren kam es jedoch zu einer Rücknahme der Campingnutzung insbesondere im westlichen Bereich des Sees. Dies ist auch durch die Herausnahme des Umwidmungspunktes 5/2019 des Widmungsantrages vom 11.02.2019 erkennbar.

Grundsätzlich kann den Widmungspunkten 10-11/2019 und 10-11/2020 fachlich zugestimmt werden, da es sich weitgehend um Berichtigungen des tatsächlichen Bestandes handelt.

Zu den Umwidmungspunkten von Grünland in Bauland (1, 2, 6, 7, 8 und 9/2019) ist festzuhalten, dass auf Grund der Verordnung zum LSG Pirkdorfer See– unbeschadet ob Bauland oder Grünland – folgende Tatbestände bewilligungspflichtig sind:

- a) die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen, wie insbesondere Flutlichtanlagen, Beschneigungsanlagen, Infrastrukturanlagen (wie insbesondere Wasserver- und -entsorgungsanlagen, Transformatoren-Gebäude, Straßen, Wege, Verkaufsstände, Sport- und Freizeitanlagen, Flusssicherungen), Container, Flugdächer und Unterständen, Aussichtstürmen und -warten, Photovoltaik- und Windkraftanlagen,
- b) die Änderung von Gebäuden, sofern sich die Änderung nicht auf das Innere bezieht,
- c) die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und baulichen Anlagen,
- d) die Errichtung von Einfriedungen, soweit sie nicht Weidezwecken oder dem Schutz forstlicher Jungkulturen dienen,
- e) die Errichtung von Freileitungen sowie
- f) das Stapeln und Lagern von anderen als land- und forstwirtschaftlichen Gütern.

Widmungspunkte 10 und 11/2019:

Geplant ist die Umwidmung einer Teilfläche von 300 m² bzw. 1.000m² des Grst. Nr. 688/10 der KG Feistritz von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Reines Kurgelbiet“. Diese Fläche ist auf Grund der bereits bestehenden Bebauung als Bauland (anstelle Grünland) zu widmen. Diesbezüglich ist bereits eine positive Stellungnahme seitens des fachlichen Naturschutzes ergangen, lediglich die Widmungskategorie wurde geändert.

Widmungspunkt 10/2020:

Geplant ist die Umwidmung einer Teilfläche von 330 m² des Grst. Nr. 688/10 der KG Feistritz von derzeit „Grünland – Liegewiese“ in „Grünland – Bad“. Diese Fläche ist seit langer Zeit mit einer Sanitäranlage bzw. Umkleideraum bebaut. Daher stellt dieser Widmungspunkt ebenfalls eine Richtigstellung des Bestandes dar.

Widmungspunkt 11/2019:

Geplant ist laut Kundmachung die Umwidmung einer Teilfläche von 9.020m² des Grst. Nr. 688/10 der KG Feistritz von derzeit „Grünland – Campingplatz“ in „Bauland – Reines Kurgelbiet“.

Um die Errichtung/Richtigstellung der vorhandenen/beabsichtigten Baumzelte (Zelt auf Baumstützen) zu ermöglichen, welche der vorhandenen Anlage organisatorisch zuzuordnen sind, kann aus naturschutzfachlicher Sicht eine Widmungsfestlegung in Bauland-Kurgelbiet als fachlich vertretbar erachtet werden. Zu beachten ist jedoch, dass auf Grund der Verordnung zum LSG Pirkdorfer See– unbeschadet ob Bauland oder Grünland – eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder die Änderung des Verwendungszweckes – auch nach erfolgter Baulandwidmung – erforderlich ist.

Daher ist für sämtliche Widmungspunkte, die mit der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Änderung des Verwendungszweckes in Zusammenhang stehen, auch nach erfolgter Baulandwidmung eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- AKLR, Abt. 9 – Straßenbauamt Wolfsberg vom 03.11.2020
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 05.11.2020 (ha. eingelangt am 11.11.2020)
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 17.11.2020 (ha. eingelangt am 26.11.2020)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 26.11.2020

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 36: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 26.11.2020, TOP 2, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/10, KG 76004 Feistritz, Ausmaß: 1.000 m², von derzeit „Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland-Reines-Kurgebiet“. (Widmungspunkt: 11/2019a, Widmungswerber: F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, Pirkdorf)

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario Slanoutz das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/10, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 1.000 m² von derzeit „Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland-Reines Kurgebiet“.

Begründung:

Die Widmungswerberin, F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, vertr. d. GF Franz Skuk, beabsichtigt im Zuge der Neukonzipierung des gesamten Areals am Pirkdorfersee nicht nur die Bestandsberichtigung sondern auch Erweiterungsmöglichkeiten für touristisch notwendige Modernisierungs- und Adaptierungsmaßnahmen zu schaffen.

Die Widmungsanregung stellt keinen Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg dar.

Da es sich um eine Baulandarrondierung (mit tlw. Bestandsberichtigung) handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Die F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, vertr. durch GF Franz Skuk, spricht sich in ihrer Eingabe für die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/10, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 870 m² von „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Grünland-Campingplatz“ aus.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 28.07.2020 bis 26.08.2020 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 01.07.2020 (ha. eingelangt am 09.07.2020):

Die Umwidmungsbegehren 1 - 12/2019 sind im unmittelbaren Zusammenhang zu sehen.

Wie den beiliegenden Unterlagen entnehmbar, wurde der rein touristisch genutzte Campingplatz am Pirkdorfer See etwa vor zwei Jahren von der F.S. Immobilienverwaltungs GmbH unter Franz Skuk übernommen. Seitdem wird der Campingplatz am Pirkdorfer See samt den Gebäuden saniert und neu strukturiert. Neben dem Ausbau des Restaurant- und Pensionsgebäudes sollen auch die Infrastruktureinrichtungen am Campingplatzareal erweitert und dieser einer funktionellen sowie zeitgemäßen Neukonzipierung unterzogen werden. Um den heutigen touristischen

Anforderungen eines Campingplatzes gerecht zu werden, ist auch eine großflächige Bestandsberichtigung und Erweiterung der Campingplatzflächen an der Westseite des Pirkdorfer Sees geplant.

In der Langlaufarena sowie im Freizeitpark Pirkdorf, der sich direkt an der Ostseite des Campingplatzes befindet, soll eine Erweiterung der Grünland-Sport- und Freizeitwidmung den gegebenen Nutzungsverhältnissen Rechnung tragen und ermöglichen, dass eine konzentrierte Anordnung der Infrastrukturgebäude in diesem Widmungsbereich hergestellt werden kann. Im Zuge der Modernisierung ist es auch notwendig, den Bereich des Restaurant- und Pensionsgebäudes mit dem Parkplatz und den Sanitärgebäuden hinsichtlich der Baulandgröße zu erweitern.

Die Zufahrts- und Parkplatzsituation, welche im Nord-Ost-Eck des Camping- und Sportplatzgeländes bereits besteht, bleibt unverändert.

Im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg (2008) wurde in der Übersichtskarte "Funktionale Gliederung" der Bereich Pirkdorfer See als "Standort für freiraumgebundene Erholungsnutzung" festgeschrieben. In der Plandarstellung/Siedlungsleitbild wurde diese Zielsetzung abermals festgeschrieben/ausgewiesen. Im Textteil des ÖEK's wurde für das Siedlungsleitbild Pirkdorfer See wiederum u.a. die Sicherstellung einer reinen freiraumgebundenen Erholungsnutzung mit entsprechenden Widmungsfestlegungen (vorwiegend Grünland-Widmungskategorien wie auch Bauland-Kurgebiet Rein) wie auch keine Beeinträchtigung der naturräumlichen Vorranggebiete; insbesondere des Landschaftsschutzgebietes durch touristische Nutzungen oder durch die Errichtung von technischer Infrastruktur festgeschrieben.

Bei den ggst. Umwidmungsbegehren 1 - 12/2019 handelt es sich einerseits um Festlegungen von Bauland-Reines Kurgebiet wie auch Festlegungen/Richtigstellungen von spezifischem Grünlandnutzungen, welche jedoch allesamt den Zielsetzungen des ÖEK's entsprechen.

Zu den einzelnen Begehren hat es im Vorfeld umfassende Gespräche, Ortsaugenscheine und Abklärungen in Zusammenhang mit dem fachlichen Naturschutz gegeben. D.h. abschließend und zusammenfassend, dass sich die Fachabteilung den positiven Stellungnahmen bzw. beabsichtigten Umwidmungsbegehren 1 - 12 /2019 der Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen kann. Entspricht dem ÖEK.

Ergänzende Stellungnahme vom 01.07.2020:

Betreffend die ggst. Begehren (1 - 12/2019) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg hat es im Zeitraum von August 2019 bis Juni 2020 weitere Besprechungen mit dem Widmungswerber wie auch Gemeindevertretern gegeben.

Mit Schreiben vom 18.06.2020 (E-Mail) wurden der Fachabteilung geänderte/ergänzende Lagepläne übermittelt, welche (teilweise) eine geänderte fachliche Beurteilung nach sich ziehen. Diese sind nunmehr seitens der Gemeinde bei Kundmachung und Beschlussfassung zu berücksichtigen. Ergebnis: Positiv

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- AKLR, Abt. 8 – Naturschutz vom 31.08.2020 (ha. eingelangt am 09.09.2020)
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 26.08.2020 (ha. eingelangt am 28.08.2020)
- AKLR, Abt. 9 – Straßenbauamt Wolfsberg vom 30.07.2020
- AKLR, Abt. 12 – Wasserwirtschaft Klagenfurt vom 21.08.2020 (ha. eingelangt am 26.08.2020)
- Bezirksforstinspektion, BH Völkermarkt vom 03.08.2020
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 28.08.2020 (ha. eingelangt am 02.09.2020)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 24.08.2019

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Gegenständliche Widmungsanregung wurde bereits in der Ausschusssitzung am 20.10.2020 positiv vorberaten und ein Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat formuliert. Da sich nach der Sitzung kurzfristig Änderungen ergeben haben - siehe hierzu auch den heutigen Top 4 - wurde der Widmungspunkt 10/2019 auf Grundlage neu beigebrachter Pläne des Widmungswerbers und einer ergänzenden Aussage des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung *), neuerlich als Punkt 11/2019 a mit dem Umwidmungswunsch von 1.000 m² in „Bauland-Reines Kurgebiet“ kundgemacht.

Diese neue Anregung wurde in der Zeit vom 27.10.2020 bis 25.11.2020 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Nachstehende ergänzende Eingaben und Stellungnahmen liegen hierzu vor:

*) Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung – E-Mail vom 09.11.2020, Hr. Dietmar Klingspiegl für erkrankten DI Ebner (Covid-19):

Nach Rücksprach mit DI. Werner Ebner teile ich dir mit, dass natürlich diese beiden Punkte 10 und 11/2019 mit der neuen Stellungnahme von Punkt 11/2020 zusammenhängen und sind natürlich auch in Bauland-Reines Kurgebiet festzulegen. Eine neuerliche Vorprüfung ist diesbezüglich nicht notwendig. Achtung bei Kundmachung und Beschlussfassung.

Stellungnahme – Abt. 8 – Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 13.11.2020:

Die gegenständlichen Widmungspunkte betreffen allesamt das Campingareal um den Pirkdorfer See. Auf Grund der Nutzungsänderungen und der Ausweitung bzw. Modernisierung der Anlage wurden Widmungsansuchen an die Gemeinde gestellt, die teilweise als Bestandesberichtigungen zu werten sind (10 und 11/2019 bzw. 10 und 11/2020)

Das gesamte Campingplatzareal mit dem Grundstück 688/10 der KG 76004 Feistritz weist eine Fläche von insgesamt rund 9,7 ha auf. Im Zuge der Modernisierung ist es auch notwendig, den Bereich des Restaurant- und Pensionsgebäudes mit dem Parkplatz und des Sanitärgebäudes hinsichtlich der Baulandgröße zu erweitern.

Das Vorhaben sollte im Landschaftsschutz Pirkdorfer See errichtet werden (LGBl. Nr. 26/2014). Das für dieses Gebiet festgelegte Schutzziel ist die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit und des Erholungswertes des Schutzgebietes, welches für die Bevölkerung oder den Tourismus besondere Bedeutung hat. Durch die Unterschutzstellung soll das Landschaftsbild sowie der typische Landschaftscharakter erhalten bleiben und insbesondere Landschaftsschäden verhindert oder behoben werden. Die besondere Bedeutung des Gebietes für die Bevölkerung zum Zwecke der Erholung oder den Tourismus soll gewahrt werden. Im Landschaftsschutzgebiet sollten keine Veränderungen oder sonstige Einwirkungen unternommen werden, die der Natur oder Landschaft, insbesondere im Hinblick auf das Schutzziel, widersprechen.

In der Biotopkartierung sind für den Bereich des geplanten Vorhabens keine seltenen, gefährdeten oder geschützten Biotoptypen angegeben.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist festzuhalten, dass das Landschaftsschutzgebiet Pirkdorfer See betreffend die Zielsetzungen unter anderem eine bestimmte touristische Nutzung nicht ausschließt. Östlich an das Campingplatzareal anschließend befindet sich ein Skaterpark und andere diverse Freizeitmöglichkeiten wie Bogenschießen oder Bouldern. Vor einigen Jahren wurde auch eine Langlaufarena samt dazugehöriger Infrastruktur im Landschaftsschutzgebiet errichtet, welche sich im Bereich der Wiesenflächen östlich des Campingplatzes befindet. In der Zusammenschau ist aus naturschutzfachlicher Sicht festzuhalten, dass das Landschaftsschutzgebiet Pirkdorfer See seit jeher eine touristische Nutzung erfährt, welche als solches auch in den Zielsetzungen berücksichtigt wird.

Das zur Umwidmung beantragte Areal wird derzeit bereits größtenteils als Campingplatz genutzt, wodurch kaum zusätzlichen Flächen für diese Nutzungsform beansprucht würden. Für das Landschaftsbild und den Landschaftscharakter wird es zu keinen wesentlichen Änderungen kommen, zumal der Campingplatzcharakter im Wesentlichen erhalten bleibt.

Für die Errichtung des Pirkdorfer Sees existiert jedoch eine naturschutzrechtliche Bewilligung mit Auflagen, die im Wesentlichen die Bewahrung und Renaturierung des westlichen, insbesondere nordwestlichen Teils des Geländes und der Insel vorsieht. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde dem Naturschutzbescheid nie vollständig entsprochen, in den letzten Jahren kam es jedoch zu einer Rücknahme der Campingnutzung insbesondere im westlichen Bereich des Sees. Dies ist auch durch die Herausnahme des Umwidmungspunktes 5/2019 des Widmungsantrages vom 11.02.2019 erkennbar.

Grundsätzlich kann den Widmungspunkten 10-11/2019 und 10-11/2020 fachlich zugestimmt werden, da es sich weitgehend um Berichtigungen des tatsächlichen Bestandes handelt.

Zu den Umwidmungspunkten von Grünland in Bauland (1, 2, 6, 7, 8 und 9/2019) ist festzuhalten, dass auf Grund der Verordnung zum LSG Pirkdorfer See– unbeschadet ob Bauland oder Grünland – folgende Tatbestände bewilligungspflichtig sind:

- a) die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen, wie insbesondere Flutlichtanlagen, Beschneiungsanlagen, Infrastrukturanlagen (wie insbesondere Wasserver- und -entsorgungsanlagen, Transformatoren-Gebäude, Straßen, Wege, Verkaufsstände, Sport- und Freizeitanlagen, Flussicherungen), Container, Flugdächer und Unterständen, Aussichtstürmen und -warten, Photovoltaik- und Windkraftanlagen,*
- b) die Änderung von Gebäuden, sofern sich die Änderung nicht auf das Innere bezieht,*
- c) die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und baulichen Anlagen,*

d) die Errichtung von Einfriedungen, soweit sie nicht Weidezwecken oder dem Schutz forstlicher Jungkulturen dienen,

e) die Errichtung von Freileitungen sowie

f) das Stapeln und Lagern von anderen als land- und forstwirtschaftlichen Gütern.

Widmungspunkte 10 und 11/2019:

Geplant ist die Umwidmung einer Teilfläche von 300 m² bzw. 1.000m² des Grst. Nr. 688/10 der KG Feistritz von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“. Diese Fläche ist auf Grund der bereits bestehenden Bebauung als Bauland (anstelle Grünland) zu widmen. Diesbezüglich ist bereits eine positive Stellungnahme seitens des fachlichen Naturschutzes ergangen, lediglich die Widmungskategorie wurde geändert.

Widmungspunkt 10/2020:

Geplant ist die Umwidmung einer Teilfläche von 330 m² des Grst. Nr. 688/10 der KG Feistritz von derzeit „Grünland – Liegewiese“ in „Grünland – Bad“. Diese Fläche ist seit langer Zeit mit einer Sanitäreinrichtung bzw. Umkleideraum bebaut. Daher stellt dieser Widmungspunkt ebenfalls eine Richtigstellung des Bestandes dar.

Widmungspunkt 11/2019:

Geplant ist laut Kundmachung die Umwidmung einer Teilfläche von 9.020m² des Grst. Nr. 688/10 der KG Feistritz von derzeit „Grünland – Campingplatz“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“.

Um die Errichtung/Richtigstellung der vorhandenen/beabsichtigten Baumzelte (Zelt auf Baumstützen) zu ermöglichen, welche der vorhandenen Anlage organisatorisch zuzuordnen sind, kann aus naturschutzfachlicher Sicht eine Widmungsfestlegung in Bauland-Kurgebiet als fachlich vertretbar erachtet werden. Zu beachten ist jedoch, dass auf Grund der Verordnung zum LSG Pirkdorfer See– unbeschadet ob Bauland oder Grünland – eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder die Änderung des Verwendungszweckes – auch nach erfolgter Baulandwidmung – erforderlich ist.

Daher ist für sämtliche Widmungspunkte, die mit der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Änderung des Verwendungszweckes in Zusammenhang stehen, auch nach erfolgter Baulandwidmung eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- AKLR, Abt. 9 – Straßenbauamt Wolfsberg vom 03.11.2020
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 05.11.2020 (ha. eingelangt am 11.11.2020)
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 17.11.2020 (ha. eingelangt am 26.11.2020)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 26.11.2020

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 37: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 26.11.2020, TOP 3, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/10, KG 76004 Feistritz, Ausmaß: 330 m², von derzeit „Grünland-Liegewiese“ in „Grünland-Bad“. (Widmungspunkt: 10/2020, Widmungswerber: F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, Pirkdorf)

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario Slanoutz das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/10, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 330 m² von derzeit „Grünland-Liegewiese“ in „Grünland-Bad“.

Begründung:

Die Widmungswerberin, F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, vertr. d. GF Franz Skuk, beabsichtigt im Zuge der Neukonzipierung des gesamten Areals am Pirkdorfersee nicht nur die Bestandsberichtigung sondern auch Erweiterungsmöglichkeiten für touristisch notwendige Modernisierungs- und Adaptierungsmaßnahmen zu schaffen.

Die Widmungsanregung stellt keinen Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg dar.

Da es sich um eine spezifische Grünland-Widmung und Bestandsberichtigung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 27.10.2020 bis 25.11.2020 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 09.11.2020 (ha. eingelangt am 19.11.2020):

Auf der ggst. Fläche befindet sich seit mehreren Jahrzehnten eine bestehende WC Anlage/ Umkleideanlage am Nordufer des Pirkdorfersees. Nunmehr ist seitens des Widmungswerbers beabsichtigt, die veralteten Objekte zu erneuern, d.h. eine dem Stand der Technik und qualitativ hochwertige WC-Anlage wie auch Umkleidekabinen und Abstellraummöglichkeiten zu errichten/zu erneuern.

Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde im Wesentlichen anschließen. Die beabsichtigte infrastrukturelle Einrichtung ist der vorhandenen Liegewiese/Bad/Campinganlage Pirkdorfersee unmittelbar zuzuordnen. Kein Widerspruch ÖEK.

Die Widmungskategorie hat jedoch Grünland-Bad und nicht Bauland-Reines Kurgelbiet zu lauten. Ergebnis: Positiv mit Auflagen / Fachgutachten: Abteilung 8, Naturschutz

Stellungnahme – Abt. 8 – Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 13.11.2020:

Die gegenständlichen Widmungspunkte betreffen allesamt das Campingareal um den Pirkdorfer See. Auf Grund der Nutzungsänderungen und der Ausweitung bzw. Modernisierung der Anlage wurden Widmungsansuchen an die Gemeinde gestellt, die teilweise als Bestandesberichtigungen zu werten sind (10 und 11/2019 bzw. 10 und 11/2020)

Das gesamte Campingplatzareal mit dem Grundstück 688/10 der KG 76004 Feistritz weist eine Fläche von insgesamt rund 9,7 ha auf. Im Zuge der Modernisierung ist es auch notwendig, den Bereich des Restaurant- und Pensionsgebäudes mit dem Parkplatz und des Sanitärgebäudes hinsichtlich der Baulandgröße zu erweitern.

Das Vorhaben sollte im Landschaftsschutz Pirkdorfer See errichtet werden (LGBl. Nr. 26/2014). Das für dieses Gebiet festgelegte Schutzziel ist die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit und des Erholungswertes des Schutzgebietes, welches für die Bevölkerung oder den Tourismus besondere Bedeutung hat. Durch die Unterschutzstellung soll das Landschaftsbild sowie der typische Landschaftscharakter erhalten bleiben und insbesondere Landschaftsschäden verhindert oder behoben werden. Die besondere Bedeutung des Gebietes für die Bevölkerung zum Zwecke der Erholung oder den Tourismus soll gewahrt werden. Im Landschaftsschutzgebiet sollten keine Veränderungen oder sonstige Einwirkungen unternommen werden, die der Natur oder Landschaft, insbesondere im Hinblick auf das Schutzziel, widersprechen.

In der Biotopkartierung sind für den Bereich des geplanten Vorhabens keine seltenen, gefährdeten oder geschützten Biotoptypen angegeben.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist festzuhalten, dass das Landschaftsschutzgebiet Pirkdorfer See betreffend die Zielsetzungen unter anderem eine bestimmte touristische Nutzung nicht ausschließt. Östlich an das Campingplatzareal anschließend befindet sich ein Skaterpark und andere diverse Freizeitmöglichkeiten wie Bogenschießen oder Bouldern. Vor einigen Jahren wurde auch eine Langlaufarena samt dazugehöriger Infrastruktur im Landschaftsschutzgebiet errichtet, welche sich im Bereich der Wiesenflächen östlich des Campingplatzes befindet. In der Zusammenschau ist aus naturschutzfachlicher Sicht festzuhalten, dass das Landschaftsschutzgebiet Pirkdorfer See seit jeher eine touristische Nutzung erfährt, welche als solches auch in den Zielsetzungen berücksichtigt wird.

Das zur Umwidmung beantragte Areal wird derzeit bereits größtenteils als Campingplatz genutzt, wodurch kaum zusätzlichen Flächen für diese Nutzungsform beansprucht würden. Für das Landschaftsbild und den Landschaftscharakter wird es zu keinen wesentlichen Änderungen kommen, zumal der Campingplatzcharakter im Wesentlichen erhalten bleibt.

Für die Errichtung des Pirkdorfer Sees existiert jedoch eine naturschutzrechtliche Bewilligung mit Auflagen, die im Wesentlichen die Bewahrung und Renaturierung des westlichen, insbesondere nordwestlichen Teils des Geländes und der Insel vorsieht. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde dem Naturschutzbescheid nie vollständig entsprochen, in den letzten Jahren kam es jedoch zu einer Rücknahme der Campingnutzung insbesondere im westlichen Bereich des Sees. Dies ist auch durch die Herausnahme des Umwidmungspunktes 5/2019 des Widmungsantrages vom 11.02.2019 erkennbar.

Grundsätzlich kann den Widmungspunkten 10-11/2019 und 10-11/2020 fachlich zugestimmt werden, da es sich weitgehend um Berichtigungen des tatsächlichen Bestandes handelt.

Zu den Umwidmungspunkten von Grünland in Bauland (1, 2, 6, 7, 8 und 9/2019) ist festzuhalten, dass auf Grund der Verordnung zum LSG Pirkdorfer See– unbeschadet ob Bauland oder Grünland – folgende Tatbestände bewilligungspflichtig sind:

- a) die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen, wie insbesondere Flutlichtanlagen, Beschneiungsanlagen, Infrastrukturanlagen (wie insbesondere Wasserver- und -entsorgungsanlagen, Transformatoren-Gebäude, Straßen, Wege, Verkaufsstände, Sport- und Freizeitanlagen, Flussicherungen), Container, Flugdächer und Unterständen, Aussichtstürmen und -warten, Photovoltaik- und Windkraftanlagen,
- b) die Änderung von Gebäuden, sofern sich die Änderung nicht auf das Innere bezieht,
- c) die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und baulichen Anlagen,
- d) die Errichtung von Einfriedungen, soweit sie nicht Weidezwecken oder dem Schutz forstlicher Jungkulturen dienen,
- e) die Errichtung von Freileitungen sowie
- f) das Stapeln und Lagern von anderen als land- und forstwirtschaftlichen Gütern.

Widmungspunkte 10 und 11/2019:

Geplant ist die Umwidmung einer Teilfläche von 300 m² bzw. 1.000m² des Grst. Nr. 688/10 der KG Feistritz von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“. Diese Fläche ist auf Grund der bereits bestehenden Bebauung als Bauland (anstelle Grünland) zu widmen. Diesbezüglich ist bereits eine positive Stellungnahme seitens des fachlichen Naturschutzes ergangen, lediglich die Widmungskategorie wurde geändert.

Widmungspunkt 10/2020:

Geplant ist die Umwidmung einer Teilfläche von 330 m² des Grst. Nr. 688/10 der KG Feistritz von derzeit „Grünland – Liegewiese“ in „Grünland – Bad“. Diese Fläche ist seit langer Zeit mit einer Sanitäranlage bzw. Umkleideraum bebaut. Daher stellt dieser Widmungspunkt ebenfalls eine Richtigstellung des Bestandes dar.

Widmungspunkt 11/2019:

Geplant ist laut Kundmachung die Umwidmung einer Teilfläche von 9.020m² des Grst. Nr. 688/10 der KG Feistritz von derzeit „Grünland – Campingplatz“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“.

Um die Errichtung/Richtigstellung der vorhandenen/beabsichtigten Baumzelte (Zelt auf Baumstützen) zu ermöglichen, welche der vorhandenen Anlage organisatorisch zuzuordnen sind, kann aus naturschutzfachlicher Sicht eine Widmungsfestlegung in Bauland-Kurgebiet als fachlich vertretbar erachtet werden. Zu beachten ist jedoch, dass auf Grund der Verordnung zum LSG Pirkdorfer See– unbeschadet ob Bauland oder Grünland – eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder die Änderung des Verwendungszweckes – auch nach erfolgter Baulandwidmung – erforderlich ist.

Daher ist für sämtliche Widmungspunkte, die mit der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Änderung des Verwendungszweckes in Zusammenhang stehen, auch nach erfolgter Baulandwidmung eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- AKLR, Abt. 9 – Straßenbauamt Wolfsberg vom 03.11.2020

- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 05.11.2020 (ha. eingelangt am 11.11.2020)
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 17.11.2020 (ha. eingelangt am 26.11.2020)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 26.11.2020

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 38: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 26.11.2020, TOP 4, betreffend die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/10, KG 76004 Feistritz, Ausmaß: 9.020 m², von derzeit „Grünland-Campingplatz“ in „Bauland-Reines-Kurgebiet“. (Widmungspunkt: 11/2020, Widmungswerber: F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, Pirkdorf)

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario Slanoutz das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 688/10, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 9.020 m² von derzeit „Grünland-Campingplatz“ in „Bauland-Reines Kurgebiet“.

Begründung:

Die Widmungswerberin, F.S. Immobilienverwaltungs GmbH, vertr. d. GF Franz Skuk, beabsichtigt im Zuge der Neukonzipierung des gesamten Areals am Pirkdorfersee nicht nur die Bestandsberichtigung sondern auch Erweiterungsmöglichkeiten für touristisch notwendige Modernisierungs- und Adaptierungsmaßnahmen zu schaffen.

Die Widmungsanregung stellt keinen Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg dar.

Da es sich um eine Bestandsberichtigung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 27.10.2020 bis 25.11.2020 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 09.11.2020 (ha. eingelangt am 19.11.2020):

Betreffend das ggst. Begehren darf seitens der Fachabteilung angemerkt werden, dass aus fachlicher Sicht die vorhandene Grünland-Campingplatzwidmung zur beabsichtigten Errichtung eines Glampingzertes auf Holzstützen als fachlich ausreichend empfunden wird. Glamping ist eine moderne hochqualifizierte luxuriöse Art des Campings, welche sich in den letzten Jahren national wie auch international entwickelt hat, zumal der Anspruch des Camping-/Glaminggastes qualitativ gestiegen ist.

Um die Errichtung/Richtigstellung der vorhandenen/beabsichtigten Baumzelte (Zelt auf

Baumstützen) zu ermöglichen, welche der vorhandenen Anlage nutzungsmäßig/touristisch/qualitativ wie auch organisatorisch zuzuordnen sind, kann seitens der Fachabteilung auch eine Widmungsfestlegung in Bauland-Kurgebiet rein als fachlich vertretbar erachtet werden. Seitens der Gemeinde wäre nunmehr abzuklären, inwieweit die beabsichtigten baulichen Anlagen/Gebäude in den Folgeverfahren "machbar/vertretbar" sind und diesbezüglich die Widmungskategorie auszuwählen.

Die Widmungskategorie wäre (wie besprochen) auf das gesamte Areal festzulegen. Achtung bei

Kundmachung und Beschlussfassung.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen / Fachgutachten: Abteilung 8, Naturschutz

Stellungnahme – Abt. 8 – Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 13.11.2020:

Die gegenständlichen Widmungspunkte betreffen allesamt das Campingareal um den Pirkdorfer See. Auf Grund der Nutzungsänderungen und der Ausweitung bzw. Modernisierung der Anlage wurden Widmungsansuchen an die Gemeinde gestellt, die teilweise als Bestandesberichtigungen zu werten sind (10 und 11/2019 bzw. 10 und 11/2020)

Das gesamte Campingplatzareal mit dem Grundstück 688/10 der KG 76004 Feistritz weist eine Fläche von insgesamt rund 9,7 ha auf. Im Zuge der Modernisierung ist es auch notwendig, den Bereich des Restaurant- und Pensionsgebäudes mit dem Parkplatz und des Sanitärgebäudes hinsichtlich der Baulandgröße zu erweitern.

Das Vorhaben sollte im Landschaftsschutz Pirkdorfer See errichtet werden (LGBl. Nr. 26/2014). Das für dieses Gebiet festgelegte Schutzziel ist die Erhaltung der landschaftlichen Schönheit und des Erholungswertes des Schutzgebietes, welches für die Bevölkerung oder den Tourismus besondere Bedeutung hat. Durch die Unterschutzstellung soll das Landschaftsbild sowie der typische Landschaftscharakter erhalten bleiben und insbesondere Landschaftsschäden verhindert oder behoben werden. Die besondere Bedeutung des Gebietes für die Bevölkerung zum Zwecke der Erholung oder den Tourismus soll gewahrt werden. Im Landschaftsschutzgebiet sollten keine Veränderungen oder sonstige Einwirkungen unternommen werden, die der Natur oder Landschaft, insbesondere im Hinblick auf das Schutzziel, widersprechen.

In der Biotopkartierung sind für den Bereich des geplanten Vorhabens keine seltenen, gefährdeten oder geschützten Biotoptypen angegeben.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist festzuhalten, dass das Landschaftsschutzgebiet Pirkdorfer See betreffend die Zielsetzungen unter anderem eine bestimmte touristische Nutzung nicht ausschließt. Östlich an das Campingplatzareal anschließend befindet sich ein Skaterpark und andere diverse Freizeitmöglichkeiten wie Bogenschießen oder Bouldern. Vor einigen Jahren wurde auch eine Langlaufarena samt dazugehöriger Infrastruktur im Landschaftsschutzgebiet errichtet, welche sich im Bereich der Wiesenflächen östlich des Campingplatzes befindet. In der Zusammenschau ist aus naturschutzfachlicher Sicht festzuhalten, dass das Landschaftsschutzgebiet Pirkdorfer See seit jeher eine touristische Nutzung erfährt, welche als solches auch in den Zielsetzungen berücksichtigt wird.

Das zur Umwidmung beantragte Areal wird derzeit bereits größtenteils als Campingplatz genutzt, wodurch kaum zusätzlichen Flächen für diese Nutzungsform beansprucht würden. Für das Landschaftsbild und den Landschaftscharakter wird es zu keinen wesentlichen Änderungen kommen, zumal der Campingplatzcharakter im Wesentlichen erhalten bleibt.

Für die Errichtung des Pirkdorfer Sees existiert jedoch eine naturschutzrechtliche Bewilligung mit Auflagen, die im Wesentlichen die Bewahrung und Renaturierung des westlichen, insbesondere nordwestlichen Teils des Geländes und der Insel vorsieht. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde dem Naturschutzbescheid nie vollständig entsprochen, in den letzten Jahren kam es jedoch zu einer Rücknahme der Campingnutzung insbesondere im westlichen Bereich des Sees. Dies ist auch durch die Herausnahme des Umwidmungspunktes 5/2019 des Widmungsantrages vom 11.02.2019 erkennbar.

Grundsätzlich kann den Widmungspunkten 10-11/2019 und 10-11/2020 fachlich zugestimmt werden, da es sich weitgehend um Berichtigungen des tatsächlichen Bestandes handelt.

Zu den Umwidmungspunkten von Grünland in Bauland (1, 2, 6, 7, 8 und 9/2019) ist festzuhalten, dass auf Grund der Verordnung zum LSG Pirkdorfer See– unbeschadet ob Bauland oder Grünland – folgende Tatbestände bewilligungspflichtig sind:

- a) die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen, wie insbesondere Flutlichtanlagen, Beschneigungsanlagen, Infrastrukturanlagen (wie insbesondere Wasserver- und -entsorgungsanlagen, Transformatoren-Gebäude, Straßen, Wege, Verkaufsstände, Sport- und Freizeitanlagen, Flussicherungen), Container, Flugdächer und Unterständen, Aussichtstürmen und -warten, Photovoltaik- und Windkraftanlagen,
- b) die Änderung von Gebäuden, sofern sich die Änderung nicht auf das Innere bezieht,
- c) die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und baulichen Anlagen,

d) die Errichtung von Einfriedungen, soweit sie nicht Weidezwecken oder dem Schutz forstlicher Jungkulturen dienen,

e) die Errichtung von Freileitungen sowie

f) das Stapeln und Lagern von anderen als land- und forstwirtschaftlichen Gütern.

Widmungspunkte 10 und 11/2019:

Geplant ist die Umwidmung einer Teilfläche von 300 m² bzw. 1.000m² des Grst. Nr. 688/10 der KG Feistritz von derzeit „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“. Diese Fläche ist auf Grund der bereits bestehenden Bebauung als Bauland (anstelle Grünland) zu widmen. Diesbezüglich ist bereits eine positive Stellungnahme seitens des fachlichen Naturschutzes ergangen, lediglich die Widmungskategorie wurde geändert.

Widmungspunkt 10/2020:

Geplant ist die Umwidmung einer Teilfläche von 330 m² des Grst. Nr. 688/10 der KG Feistritz von derzeit „Grünland – Liegewiese“ in „Grünland – Bad“. Diese Fläche ist seit langer Zeit mit einer Sanitäreinrichtung bzw. Umkleieraum bebaut. Daher stellt dieser Widmungspunkt ebenfalls eine Richtigstellung des Bestandes dar.

Widmungspunkt 11/2019:

Geplant ist laut Kundmachung die Umwidmung einer Teilfläche von 9.020m² des Grst. Nr. 688/10 der KG Feistritz von derzeit „Grünland – Campingplatz“ in „Bauland – Reines Kurgebiet“.

Um die Errichtung/Richtigstellung der vorhandenen/beabsichtigten Baumzelte (Zelt auf Baumstützen) zu ermöglichen, welche der vorhandenen Anlage organisatorisch zuzuordnen sind, kann aus naturschutzfachlicher Sicht eine Widmungsfestlegung in Bauland-Kurgebiet als fachlich vertretbar erachtet werden.

Zu beachten ist jedoch, dass auf Grund der Verordnung zum LSG Pirkdorfer See– unbeschadet ob Bauland oder Grünland – eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder die Änderung des Verwendungszweckes – auch nach erfolgter Baulandwidmung – erforderlich ist.

Daher ist für sämtliche Widmungspunkte, die mit der Errichtung oder Änderung von Gebäuden oder der Änderung des Verwendungszweckes in Zusammenhang stehen, auch nach erfolgter Baulandwidmung eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- AKLR, Abt. 9 – Straßenbauamt Wolfsberg vom 03.11.2020
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 05.11.2020 (ha. eingelangt am 11.11.2020)
- AKLR, Abt. 8 – Umwelt vom 17.11.2020 (ha. eingelangt am 26.11.2020)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 26.11.2020

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 39: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 03.12.2020, TOP 57, betreffend die Adaptierung/Verlängerung des Pachtvertrages vom 10.06.2014, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg und Herrn Alexander Jop, betreffend das Grundstück 1254/1, KG 76004 Feistritz.

Der Vorsitzende erteilt dem 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

1. Nachtrag zum Pachtvertrag vom 10.05.2014 Grundstück 1254/1, KG 76004 Feistritz

Der zwischen der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Hermann Srienz, als Verpächter und Herrn Alexander Jop als Pächter abgeschlossene Pachtvertrag vom 10.05.2014 wird in nachstehenden Bestimmungen abgeändert bzw. adaptiert:

2. Dauer des Pachtverhältnisses

Der Pachtvertrag wird ab 01.01.2021 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsparteien können das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auflösen.

[...]

3. Pachtzins

[...]

Der Pachtzins ist nach dem von der Statistik Austria letztgültig verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 wertgesichert.

[...]

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 40: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 03.12.2020, TOP 58, betreffend den Abschluss einer Vereinbarung, zwischen der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg und der Marktgemeinde Eberndorf in Bezug auf den Winterdienst und die Instandhaltung der östlichen Zufahrt zum Bahnhof Mittlern.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GV Franz Ulrich das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VEREINBARUNG (Winterdienst)

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Eberndorf, Kirchplatz 1, 9141 Eberndorf,
vertr. durch den Bürgermeister OSR Gottfried Wedenig

und

der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, 9143 St. Michael ob Bleiburg 111,
vertr. durch den Bürgermeister Srienz Hermann.

Vereinbarungsgemäß übernimmt der Wirtschaftshof der Marktgemeinde Eberndorf den Winterdienst und die laufende Instandhaltung des auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg befindlichen ca. 200 m langen Straßenstückes von der östlichen Bahnhofszufahrt bis zur Jaunfeld Landesstraße L 128a (laut beiliegendem Plan A).

Der Winterdienst beginnt mit 01.11.2020 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die tatsächlichen Streu- und Schneeräumkosten werden der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg jeweils bis spätestens Ende des darauffolgenden Jahres in Rechnung gestellt.

Der gegenständliche Straßenabschnitt wurde auch in den Schneeräumplan der Marktgemeinde Eberndorf aufgenommen.

Sollten kostenintensivere Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten am gegenständlichen Gemeindegeweg notwendig werden, so wird die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt.

Gegenständliche Vereinbarung wurde im Gemeindevorstand/Gemeinderat der Marktgemeinde Eberndorf am und im Gemeindevorstand/Gemeinderat der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am beschlossen.

St. Michael ob Bleiburg, am

Für die Marktgemeinde Eberndorf:
Der Bürgermeister:

Für die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg:
Der Bürgermeister:

OSR Gottfried Wedenig

Hermann Srienz

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen**

zu Punkt 41: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 03.12.2020, TOP 60, betreffend den Verkauf der gemeindeeigenen Liegenschaft „Altes Rüsthausgebäude der FF Feistritz ob Bleiburg“.

Der Vorsitzende Bgm. Hermann Srienz stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz verkauft nach durchgeführter öffentlicher Ausschreibung und auf Grundlage des Vergabevorschlages der Verwaltungsgemeinschaft Völkermarkt vom 23.11.2020, bzw. des e-mails vom 26.11.2020, die gemeindeeigene Liegenschaft „Altes Rüsthaus der FF Feistritz ob Bleiburg“, EZ 141, Grundstück Nr. 553/27, KG 76004 Feistritz, an Frau/Herrn Roswitha und Günther Kuster, beide wohnhaft in 9143 St. Michael ob Bleiburg 104. Der Kaufpreis beträgt € 84.000,- und ist von den Käufern innerhalb von zwei Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung zu bezahlen. Ein Kaufvertrag ist abzuschließen.

Der Teilungsentwurf der Fa. Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9100 Völkermarkt, GZ: 2011163-V1-TE vom 12.11.2020, mit der Variante aller drei Trennstücke (Ausmaß 468 m²) ist als Rückkaufoption an die Gemeinde in den obigen Kaufvertrag aufzunehmen. Der Kaufpreis dazu richtet sich nach dem Schätzgutachten zum Verkehrswert der Liegenschaft vom 01.02.2020, erstellt von der Verwaltungsgemeinschaft Völkermarkt. Damit wird sichergestellt, dass der bestehende Bildstock weiterhin im Gemeindebesitz verbleiben kann.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen**

zu Punkt 42: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 03.12.2020, TOP 61, betreffend die Adaptierung/Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Der Vorsitzende Bgm. Hermann Srienz stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg
vom 14. Dezember 2020, Zahl: 003-1/2020-1,
mit der eine

G e s c h ä f t s o r d n u n g

erlassen wird

(Geschäftsordnung GR)

Auf Grund des § 50 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

- (1) Zu Beginn der Sitzung – bei späterem Eintritt einer Verhinderung dann – hat der Vorsitzende bekanntzugeben, wer verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen bzw. die entsprechende Vertretung bekanntzugeben.
- (2) Der Vorsitzende hat das Vorliegen der Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Wenn ein Fall eintritt, für den die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen der K-AGO bzw. dieser Verordnung nicht ausreichen, hat der Vorsitzende den Gemeinderat um dessen Meinung zu befragen. Über die Befragung ist abzustimmen.
- (4) Ergibt sich im Gemeindevorstand oder in einem Ausschuss Beschlussunfähigkeit, hat der Vorsitzende die Sitzung entweder zu schließen oder sie zu unterbrechen.

§ 2

Verlauf der Sitzungen

Jedes Mitglied des Gemeinderates, mit Ausnahme des Berichterstatters, darf in den Sitzungen des Gemeinderates zu jedem Tagesordnungspunkt nicht länger als 30 Minuten sprechen.

§ 3

Anträge zur Geschäftsbehandlung

- (1) Anträge zur Geschäftsbehandlung stellen Anträge dar, die nicht auf eine inhaltliche Erledigung eines (Verhandlungs-)Gegenstandes abzielen, sondern das Beratungs- und Beschlussfassungsverfahren im Gemeinderat, im Gemeindevorstand oder im Ausschuss in bestimmter Hinsicht gestalten sollen.
- (2) Anträge zur Geschäftsbehandlung müssen nicht schriftlich überreicht werden. Sie sind vom Vorsitzenden ohne Debatte sogleich zur Abstimmung zu bringen.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder eines Ausschusses zur Geschäftsbehandlung zu Wort, so hat ihm der Vorsitzende vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen.
- (4) Anträge zur Geschäftsbehandlung sind insbesondere:
 - a) Anträge, die die Öffentlichkeit bei der Sitzung des Gemeinderates ausschließen
 - b) Anträge darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der die Befangenheit begründet
 - c) Anträge auf Vertagung
 - d) Anträge auf Rückverweisung an den Gemeindevorstand
 - e) Anträge auf Schluss der Debatte
 - f) Anträge auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
 - g) Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung
 - h) Anträge auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung oder einer Abstimmung durch Stimmzettel
 - i) Anträge auf Unterbrechung der Sitzung
 - j) Anträge auf Erteilung des Ordnungsrufes oder des Rufes zur Sache
 - k) Anträge auf Verlesung einer Anfrage
 - l) Anträge auf Richtigstellung der Niederschrift

§ 4

Abstimmung und Beschlussfassung

- (1) Die Reihenfolge der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bestimmt. Die Abstimmung über voneinander verschiedene Anträge ist derart zu reihen, dass die wahre Meinung des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses zum Ausdruck kommt.

Über Abänderungsanträge ist vor der Abstimmung über den Hauptantrag, über Zusatzanträge ist nach der Abstimmung über den Hauptantrag abzustimmen. Stehen die Zusatzanträge mit der beschlossenen Fassung des Hauptantrages in Widerspruch, so hat die Abstimmung über sie zu entfallen.

- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben. Der Gemeinderat, der Gemeindevorstand oder der Ausschuss kann jedoch auf Grund eines Antrages zur Geschäftsbehandlung bestimmen, dass namentlich oder mittels Stimmzettel abzustimmen ist.
- (3) Von der Berichterstattung zu Anträgen ohne grundsätzliche Bedeutung, die in der gleichen Art ständig wiederkehren, die vom Gemeindevorstand einstimmig beschlossen und von keinem Ausschuss abgelehnt worden sind, kann abgesehen werden, wenn schriftliche Ausfertigungen des Antrages an die Mitglieder des Gemeinderates verteilt worden sind und wenn auf Befragen des Vorsitzenden kein Mitglied des Gemeinderates die Verhandlung über den Gegenstand verlangt.
- (4) Hat der Ausschuss bzw. Gemeindevorstand in Angelegenheiten einen Beschluss gefasst, so kann dieser Beschluss so lange geändert werden, so lange die entsprechenden Angelegenheiten noch nicht Tagesordnungspunkt für eine Gemeinderatssitzung (Gemeindevorstandssitzung) sind.

§ 5

Selbständige Anträge

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindevorstand bzw. im Rahmen seiner Zuständigkeit auch ein Ausschuss, ist berechtigt, schriftlich, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, selbständige Anträge an den Gemeinderat zu stellen.
- (2) Die Zurückziehung von selbständigen Anträgen von Mitgliedern des Gemeinderates ist so lange möglich, als ein Ausschuss oder der Gemeindevorstand noch keinen Antrag an den Gemeinderat beschlossen hat.

§ 6

Übertragung von Aufgaben

- (1) Dem Gemeindevorstand werden die nichtbehördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die durch das Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, ausgenommen die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit mit diesen Aufgaben keine oder nur solche Ausgaben für die Gemeinde verbunden sind, für die im Voranschlag eine Bedeckung vorgesehen ist und soweit diese Ausgaben im Einzelfall 5 Prozent der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 17/2018, des zweitvorangegangenen Finanzjahres, jedoch maximal € 60.000,-- netto nicht übersteigen.
- (3) Unter diese Übertragungsermächtigung fallen nichtbehördliche Aufgaben (Privatwirtschaftsverwaltung), welche die vorstehenden Ausgabengrenzen nicht überschreiten und nicht Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind, wie z.B.
 - a) Vergabe von Wohnungen und Abschluss von Mietverträgen
 - b) Abschluss von Bestandsverträgen – mit Ausnahme von Jagdpachtverträgen

- c) Gewährung von Beiträgen und Subventionen
- d) Vergabe von Lieferungen und Leistungen

§ 7 Niederschrift

- (1) Über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses ist unter der Verantwortung des Leiters des inneren Dienstes eine Niederschrift zu führen. Der Leiter des inneren Dienstes bestimmt den Schriftführer.
- (2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, so ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Niederschrift aufzunehmen. In diesem Fall hat dieses Mitglied gleichzeitig den Wortlaut der gewünschten Protokollierung vorzugeben.
- (3) Niederschriften über Verhandlungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses dürfen von den in der K-AGO vorgesehenen Personen nur unterfertigt werden, sofern sie in den Gremien während der Beratungen auch tatsächlich anwesend waren.
- (4) Die Fertigung der im Original zu unterschreibenden Niederschrift durch die Ausschussobmänner und die jeweils zu bestellenden, anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Ausschusses muss im Gemeindeamt erfolgen. In Ausnahmefällen, wie bei Krankheit, kann die Fertigung auch außerhalb des Gemeindeamtes erfolgen.

§ 8 Pflichten des Leiters des inneren Dienstes

Der Leiter des inneren Dienstes hat an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes teilzunehmen. Der Vorsitzende kann ihm zur sachlichen oder rechtlichen Aufklärung das Wort erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 14.06.1999, Zahl: 003-1/1999-1, außer Kraft.

Der Bürgermeister
Hermann Srienz

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen**

zu Punkt 43: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 03.12.2020, TOP 62, Gemeinderat betreffend die Feststellung der Planstellen für das Verwaltungsjahr 2021 (Planstellenverordnung).

Der Vorsitzende Bgm. Hermann Srienz stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 14. Dezember 2020, Zahl: 011-0/2020-4, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (Stellenplan 2021).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2020, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID3	57	57,00
100,00	D	III	AK-RSB3	30	30,00
50,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42,00
100,00	D	III	AK-RSB3	30	30,00
100,00	C	V	KU-KBER2A	42	42,00
100,00	C	IV	KU-KB3	36	36,00
100,00	K		EP-PL2	45	
100,00	K		EP-PFK2	39	
72,50	K		EP-PFK2	39	
50,00	K		EP-PFK2	39	
75,00	P3	III	EP-PK2	27	

93,75	P3	III	EP-PK2	27	
87,50	P3	III	EP-PK2	27	
50,00	P3	III	EP-PK2	27	
62,50	P5	III	TH-RP2	18	
50,00	P5	III	TH-RP3B	21	
50,00	P5	III	TH-RP2	18	
50,00	P5	III	TH-RP2	18	
50,00	P5	III	TH-RP2	18	
52,28	P5	III	TH-RP2	18	
62,50	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P2	III	TH-HFK3	33	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00			TH-HW2	27	
100,00	P2	III	TH-AT1	33	

BRP-Summe				237,00	
------------------	--	--	--	---------------	--

§ 2 Beschäftigungsobergrenze

- (1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 220 Punkte.
- (2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird überschritten.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 19.10.2020, Zahl: 011/0/2020-3, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

An der Diskussion beteiligt sich der 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mehrheitlich mit 14:5 Stimmen angenommen.**
(dagegen: 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, GV Doris Schwarz,
GR Albin Jelen, GR Katharina Kert, GR Erich Gerstl)

Vom Vorsitzenden wird daraufhin ein von Gemeinderatsmitgliedern der SPÖ eingebrachter und unterfertigter DRINGLICHKEITSANTRAG, wie folgt, verlesen:

DRINGLICHKEITSANTRAG

gem. § 42 der K-AGO – Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung idgF.

Betrifft: Resolution „Finanzielle Unterstützung der Gemeinden und Städte durch den Bund“
an die Bundesregierung –
Eingebracht von der SPÖ-Fraktion der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg

Begründung:

Österreichs Gemeinden und Städte sorgen gerade in der momentanen Krisensituation dafür, dass die wichtigen Leistungen der Daseinsvorsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger verlässlich erbracht werden. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Müllabfuhr, Kanalisation, Verkehr wie auch soziale Dienste, Pflege, Gesundheit im Allgemeinen und Bildung funktionieren auch in dieser schwierigen Zeit und vermitteln den Menschen ein Gefühl der Sicherheit und des Vertrauens. Nicht umsonst schätzen 90% der Bürgerinnen und Bürger die kommunale Grundversorgung und 80% von ihnen wollen, dass sie in öffentlicher Hand bleibt.

Das im Juni beschlossene kommunale Investitionsprogramm des Bundes („Gemeindemilliarde“) hat die finanziell angespannte Lage zwar verbessert, jedoch wurde darin ein Spielraum für Investitionen vorausgesetzt, der durch die Deckung der laufenden Kosten von den Gemeinden und Städte nicht ausreichend genutzt werden konnte.

Im Gegensatz zu privaten Unternehmen ist man von vielen Hilfsprogrammen des Bundes wie Kurzarbeit oder Fixkostenzuschuss ausgeschlossen, was sich besonders negativ auswirkt, wenn kommunale Unternehmen am freien Markt in Konkurrenz zu privaten stehen. Der Einbruch der Kommunalsteuer und die verringerten Ertragsanteile verschärfen die Lage zusehends.

Bei den geplanten Massentests wird eine Unterstützung aus den Ländern und Kommunen bereits gefordert. Damit diese kommunale Daseinsvorsorge auch weiterhin das uneingeschränkte Vertrauen der Bevölkerung genießt und das Rückgrat für einen von Unsicherheit geprägten Alltag bildet, braucht es dringend weitere Unterstützungsleistungen durch den Bund.

Deshalb fordert der Gemeinderat der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg von der Bundesregierung:

1. Den 100-prozentigen Ersatz des Einnahmeverlustes der Gemeinden und Städte durch die Corona-Krise seitens des Bundes und das auch über das Jahr 2020 hinausgehend.
2. Eine zeitnahe Einberufung eines Kommunalgipfels.
3. Zusätzliche Mittel für Investitionen, die direkt in die Daseinsvorsorge sowie in die lokale und regionale Wirtschaft fließen.
4. Miteinbeziehung der Kommunen bei der Verteilung der Mittel aus dem Europäischen Aufbauplan. Österreich wird zwischen 2 und 3 Mrd. Euro aus diesem Aufbauplan erhalten, die für Investitionen zur Verfügung stehen.
5. Ernsthafte Gespräche über einen Zugang der Gemeinden und Städte zur ÖBFA, um sich auch zu Negativzinsen bzw. generell zu günstigen Konditionen zu refinanzieren.

6. Einbeziehung auch von Gemeinden, Städten und Kommunalen Unternehmen in die Hilfsprogramme des Bundes. Gemeinden, Städten und kommunalen Betrieben bleibt der Zugang zur Kurzarbeit sowie zum Fixkostenzuschuss beispielsweise bislang verwehrt.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

ANNAHME DER DRINGLICHKEIT:

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit 7:12 Stimmen abgelehnt und diesem keine Dringlichkeit zuerkannt.

(dafür: Bgm. Hermann Srienz, 1. Vzbgm. Mario Slanoutz, GR Ing. Arno Puschl, GR Ing. Alexander Ferk, GR Doris Pleschounig, GR Andreas Podgornik, GR Michell Jamer, GR Georg Burkhardt, GR Gisela Sohl, GR Walter Duller, GR Florian Figoutz, GR Gabriel Lunder)

Der Dringlichkeitsantrag erhält somit nicht die nach § 42 (2) der K-AGO idgF. erforderliche Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in beschlussfähiger Anzahl der Anwesenden.

Die öffentliche Sitzung wird um 21:05 Uhr offiziell geschlossen.